



## Wahl 2017: Wer verspricht was?

### **Der neue Privatkonkurs!**

Kritisiert, diskutiert, neu geregelt

### **Chatbots als Kundenberater**

Ist der Mensch ein Auslaufmodell?



Foto: Shutterstock

## 4 **Wahl 2017:** Wer verspricht was?

## 10 **Was zur Insolvenz-** **masse zählt**



Foto: Shutterstock

## Inhalt

### COVER

- 4 **Die Wahllarena ist eröffnet!**  
Der KSV1870 hat nachgefragt: alle Versprechen der Parteien an die Unternehmen.

### AKTUELL

- 8 **Geld in Sicht.**  
Bei der Zahlungsmoral und Wirtschaftsentwicklung Österreichs gibt es aktuell kaum etwas zu meckern.
- 10 **Masse ist nicht gleich Masse.**  
Was zur Insolvenzmasse zählt und warum manche Gläubiger bevorzugt werden.
- 12 **In der Crowdfunding-Falle.**  
Crowdfunding ist in aller Munde, aber was passiert nach der Pleite? Die Investoren-Sicht.
- 14 **Chatbots als Kundenberater.**  
Was Chatbots wirklich leisten können und wo da noch der Mensch bleibt.

- 16 **Wie es zum Privatkonkurs kam.**  
Das IRÄG 2017 bringt zahlreiche Änderungen, Harmonisierungen und Klarstellungen. Eine Analyse.
- 19 **Im Netz der Betrüger.**  
Die Methoden der Kriminellen, die es auf Unternehmer abgesehen haben, werden immer dreister.

### NEWS

- 21 **KSV1870 und Vienna Capitals im Teampay.**
- 22 **Ortswechsel:**  
Der KSV1870 Salzburg ist umgezogen!
- 23 **Wer zählt die Häupter, nennt die Namen?**  
KSV1870 Mitarbeiter stellen ihr Know-how zur Verfügung.
- 23 **Quergelesen.**  
Neue Fachbücher, die Praxiswissen vermitteln.



Foto: Shutterstock

## 14 **Chatbots als Kundenberater**

### **GLÄUBIGERSCHUTZ**

24 Aktuelles aus Rechtsprechung und richterlicher Praxis.

### **RECHTSTIPPS**

26 Wichtige OGH-Urteile für Unternehmen.

### **STEUERTIPPS**

28 Neuigkeiten und Änderungen im Steuerrecht.

### **WIRTSCHAFTSBAROMETER**

30 Flops & Tops in der österreichischen Wirtschaft.

02 **Impressum**

## Editorial



Foto: Salzburg Wohnbau

Liebe Mitglieder,

in diesem Jahr wird der Herbst nicht nur von immer kürzer werdenden Tagen eingeläutet, sondern auch vom stark erhöhten Aufkommen an politischen Plakaten, Inseraten und Auftritten in den Medien. Niemand kommt daran vorbei: Es ist wieder Wahlzeit in Österreich, und wir hören Ankündigungen und Versprechen im Übermaß. Schließlich soll quer durch alle Themenbereiche für jeden etwas dabei sein.

Man ist sich in seltener Übereinstimmung einig, dass es Einsparungen geben wird müssen, doch auf wessen Kosten sie erfolgen sollen, bleibt dann eher vage oder überhaupt offen. Folgerichtig haben sich so gut wie alle Wahlwerber als eines ihrer Hauptziele Fairness auf die Fahnen geschrieben. Dass jeder von ihnen etwas anderes darunter versteht, ist dem Wähler zwar bewusst, macht seine Entscheidung jedoch nicht einfacher. Nicht nur aus diesem Grund erscheint der diesjährige Wahlausgang so unvorhersehbar wie schon lange nicht.

Der KSV1870 engagiert sich für keine politische Partei oder Gruppierung, sondern ausschließlich für seine Mitglieder und Kunden. Für diese Augen und Ohren offen zu halten und im Bedarfsfall als Sprachrohr zu fungieren, sehen wir als unsere Verpflichtung an. Daher stehen wir im laufenden Dialog mit allen, die Verantwortung für die wirtschaftliche Situation in unserem Land tragen bzw. eine solche in Zukunft übernehmen wollen.

Aus Anlass der kommenden Wahl haben wir jene Kandidaten, die bereits im Nationalrat vertreten sind, nach ihrer Einstellung zu wirtschaftlich relevanten Belangen gefragt. Ihre Antworten haben wir in diesem forum.ksv für Sie zusammengefasst und hoffen, Ihnen damit zusätzliche Orientierung für Ihre Wahlentscheidung zu bieten.

Möge der Beste gewinnen, das wünscht sich in Ihrem und im Namen der österreichischen Wirtschaft

Ihr Roland Wernik  
Präsident des Kreditschutzverband von 1870



Foto: Shutterstock

# **Die Wahlarena ist eröffnet!** Alle Versprechen der Parteien an die Unternehmen.

Am 15. Oktober findet in Österreich die 26. Nationalratswahl statt. Für heimische Unternehmer stellt sich die Frage, wie es um die Wirtschaftsfreundlichkeit der Parteien bestellt ist. forum.ksv hat für sie nachgefragt.

**KMU beklagen, dass sie kaum an frisches Kapital für Investitionen kommen, weder von Banken noch von Anlegern, sofern sie nicht fast 100%ige Sicherheit bieten können. Welche Lösung haben Sie für eine bessere Finanzierung?**

**SPÖ/Christian Kern:** Wir haben KMU ins Zentrum des politischen Handelns gerückt und zahlreiche Maßnahmen gesetzt, z. B. im Rahmen des Start-up-Pakets. Bestehende Förder- und Finanzierungsprogramme wie z. B. der Business Angel Fonds, die AWS-Garantien oder die Seed-Finanzierung werden aufgestockt. Private Investoren sollen durch steuerliche Förderungen und durch Prämienmodelle motiviert werden, wieder zu investieren. Hier greifen die Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft NEU und die Risikokapitalprämie. Innovative Neugründungen werden z. B. durch Stipendien für akademische Mitarbeiter unterstützt.

**ÖVP/Sebastian Kurz:** Klein- und Mittelunternehmen sichern rund 1,9 Mio. Arbeitsplätze in Österreich. Deshalb legen wir einen besonderen Fokus auf den erleichterten Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten. Regularien und Bürokratie dürfen Kreditinstitute nicht hindern, die heimische Wirtschaft mit dem nötigen Kapital zu versorgen. Es ist auf eine funktionierende Balance zwischen Stabilität und Liquidität des Kreditmarktes zu achten. Zusätzlich unterstützen wir KMU durch Finanzierungsinstrumente wie die neue Investitionszuwachsprämie.

**FPÖ/Heinz-Christian Strache:** Die österreichischen Banken befinden sich hier wie alle europäischen Institute in einer Finanzierungsklemme, welche über Basel II und IV verursacht wird. Hier muss eine deutliche Lockerung und Vereinfachung geschaffen werden. Weiters bedarf es besserer Verlustverwertungsmöglichkeiten von Eigenkapitalgebern, und es ist auch erforderlich, über bessere Sonderabschreibungsmöglichkeiten den Cashflow zu fördern.

**Grüne/Ulrike Lunacek:** Mit dem Alternativfinanzierungsgesetz 2015, einer langjährigen Forderung der Grünen, gibt es erstmals einen rechtlichen Rahmen für Crowdfunding in Österreich – eine wichtige Möglichkeit zur Finanzierung, gerade von innovativen Start-ups und KMU. Die Investitionsgrenze ist derzeit zu niedrig, wir fordern eine Anhebung der Maximalsumme je Anleger und Projekt auf EUR 20.000. Darüber hinaus braucht es Förderungen bzw. Haftungsübernahmen für Finanzierungen und Kredite für KMU und Start-ups.

**NEOS/Matthias Strolz:** NEOS sehen vor allem bei den fehlenden Anreizen für private Investitionen ein Problem und treten deshalb für einen Steuernachlass von 50 % des Investments bis zu EUR 100.000 ein. Institutionelle Investoren sollen einen kleinen Teil ihres Veranlagungskapitals als Risikokapital zur Verfügung stellen und so in Start-ups und KMU investieren. Damit verbunden wäre eine Anpassung von Basel III sowie eine Lockerung der Substanzerhaltungsverpflichtung für Stiftungsvorstände. Zusätzlich sollten steuerliche Anreize gesetzt werden, wie z. B. durch eine

KESt-Freistellung, um so die Investition eines kleinen Teils des Veranlagungskapitals in KMU zu fördern.

**Welche drei Maßnahmen werden Sie umsetzen, um den Wirtschaftsstandort Österreich zu stärken?**

**SPÖ:** In den letzten Monaten konnten auf Druck der SPÖ bereits zahlreiche Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts umgesetzt werden, etwa der Beschäftigungsbonus, das Start-up-Paket, die Erhöhung der Forschungsprämie oder das Gemeindeinvestitionspaket. Um den positiven Trend zu verfestigen, sind zusätzliche Maßnahmen nötig, wie z. B. weitere Investitionen in Forschung und Entwicklung, Abbau von Lohnnebenkosten und Ausbau des Hochleistungsinternets.

**ÖVP:** Wir dürfen Menschen, die etwas leisten, keine Steine in den Weg legen. Unsere Unternehmer sind eine wichtige Stütze unseres Wirtschaftsstandortes. Mit einer Abgabenquote von 43,2 % liegen wir im europäischen Spitzenfeld. Unser Ziel ist, sie auf den europäischen Durchschnitt von 40 % zu senken. Wir wollen weniger Regeln im Kleinen. Dafür muss bei großen Problemen stärker auf die Einhaltung bestehender Vorschriften geachtet werden. Unternehmer brauchen Sicherheit und Stabilität am Markt, um planen und investieren zu können. Darum wird es mit uns keine neuen Steuern auf Investitionen – wie etwa eine Maschinensteuer – geben.

**FPÖ:** Die Lohnnebenkosten müssen gesenkt werden. Die derzeitige Gesetzesflut ist deutlich zu vereinfachen, insbesondere bei Lohnverrechnung und Steuerrecht. Auch die Bereiche Steuerfreiheit bzw. eine deutliche Reduktion bei nicht entnommenen Gewinnen tragen dazu bei, die Attraktivität des Standorts Österreich zu erhöhen.

**Grüne:** Das Steuersystem braucht eine Modernisierung mit aufkommensneutraler ökosozialer Steuerreform und Entlastung des Faktors Arbeit. Zweitens braucht es Investitionen in die Zukunft: Klima- und Umweltschutz, Bildung, Universitäten, Forschung und Innovation, Stärkung digitaler Kompetenzen und Qualifikationen, vor allem mehr Investitionen in flächendeckende Versorgung mit Hochleistungsinternet auf Glasfaserbasis. Und drittens beste Rahmenbedingungen für KMU und EPU, von Modernisierung der Gewerbeordnung bis zur sozialen Absicherung von EPU und Kleinunternehmern.

**NEOS:** NEOS sehen vor allem bei Arbeitszeitflexibilisierung, Lohnnebenkosten- bzw. Abgabensenkung sowie bei der Schaffung von zukunftsfähiger Infrastruktur dringenden Handlungsbedarf. NEOS fordern die Ausarbeitung eines Infrastruktur-Masterplans 2030+, der unter anderem folgende Maßnahmen vorsieht: Ende der Kompetenzersplitterung, Ausbau erneuerbarer Energien, Ausbau Personenverkehr für bessere Erschließbarkeit sowie die flächendeckende Versorgung Österreichs mit Breitbandtechnologie.



Fotos: SPÖ, Andy Wenzel/ÖVP, Dominik Butzmann  
FPÖ/Grüne/NEOS

### **Was planen Sie zu initiieren, um das Interesse bzw. den Verbleib von (auch ausländischen) Unternehmen am Standort Österreich zu fördern?**

**SPÖ:** Einige Maßnahmen habe ich ja bereits erwähnt. Wir müssen uns vor allem auf unsere Stärken konzentrieren: Stabilität, eine leistungsfähige Infrastruktur und, am wichtigsten, hervorragend ausgebildete Fachkräfte. Daher ist für mich die Reform des Bildungswesens von besonderer Bedeutung. Einige wichtige Reformen haben wir (z. B. Schulautonomie) hier bereits auf den Weg gebracht. Denn die Talente und Begabungen unserer Kinder sind unsere wichtigste Ressource, vor allem in einem Land wie Österreich, in dem wir uns nicht auf große Rohstoffvorkommen stützen können.

**ÖVP:** Wir wollen Österreich zurück an die Spitze bringen. Dazu müssen wir Wahrheiten aussprechen und Chancen nutzen. Und vor allem beim Standort ansetzen. Klar ist, dass wir als Staat Rahmenbedingungen schaffen müssen, die eine florierende Wirtschaft garantieren. Derzeit haben wir vor allem zu viele bürokratische Hürden und eine zu hohe Steuer- und Abgabenlast. Dort wollen wir vor allem ansetzen. Unternehmen und Investoren dürfen etwa bei Infrastrukturprojekten nicht durch lange bürokratische Verfahren abgeschreckt werden, sich in Österreich zu engagieren. Hier muss die Verfahrensdauer spürbar reduziert werden.

**FPÖ:** Eine Senkung der Lohnnebenkosten sowie der generell hohen Steuerbelastung ist unbedingt erforderlich. Aber auch behördliche Verfahren müssen vereinfacht und beschleunigt werden. Die Freiheitliche Partei Österreichs sieht Behörden und Beamte als Partner und nicht als Feind, der abstrahlt und mahnt. Eine weitere Erleichterung für die Wirtschaft könnte die Abschaffung der Zwangskammermitgliedschaften und die schon lange fällige Zusammenlegung der Sozialversicherungsträger bringen.

**Grüne:** Modernisierung des Steuersystems, Entlastung des Faktors Arbeit, modernste Infrastruktur und Zukunftsinvestitionen in Aus- und Weiterbildung sowie ein auf Zukunftstechnologien fokussiertes Förderwesen sind entscheidend zur weiteren Attraktivierung des Standortes. Österreich ist ein wunderbares, sicheres Land mit engagierten und tüchtigen Mitarbeitern und sehr hoher Lebensqualität – von der intakten Umwelt bis zu einem tollen kulturellen Angebot.

**NEOS:** Wir nehmen den gemeinsamen Markt und grenzüberschreitende Zusammenarbeit sehr ernst und erachten vor allem

den Ausbau und die nachhaltige Förderung der Grundlagenforschung als wichtig. Österreich soll hier eine Vorreiterrolle einnehmen und durch exzellente Rahmenbedingungen gut qualifizierte Menschen aus aller Welt anziehen – und nicht zuletzt auch Österreichern ausgezeichnete Bildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten bieten.

### **Wie und mit welchen Maßnahmen wollen Sie einen potenziellen Jungunternehmer zur Gründung motivieren?**

**SPÖ:** Bereits im letzten Jahr wurde das Start-up-Paket in einem Umfang von EUR 100 Mio. für junge Unternehmen umgesetzt, dadurch werden in diesem Bereich bis 2019 10.000 bis 15.000 zusätzliche Jobs geschaffen. Was in Österreich aber weiter verbessert werden muss, ist eine Kultur des Unternehmertums. Ich war vor einigen Wochen bei einem Start-up-Festival. Dieses Leuchten in den Augen der jungen Menschen, dieser Elan, mit dem sie ihre Idee verfolgen – das ist es, was wir brauchen. Das möchte ich mit meiner Politik unterstützen.

**ÖVP:** Die Unternehmensgründer von heute sind die Arbeitgeber von morgen. Ein Schwerpunktthema für Jungunternehmer und Start-ups ist vor allem die Digitalisierung und die daraus entstehenden Chancen – auch für den ländlichen Raum. Wir müssen die digitale Infrastruktur und Innovationen fördern, sodass unsere Jungunternehmer Produkte entwickeln können, die auf den Weltmärkten wettbewerbsfähig sind.

**FPÖ:** Das Unternehmertum ist schon an den Schulen zu fördern, indem „selbstständig sein“ als attraktive Möglichkeit der Zukunftsgestaltung gezeigt wird. Auch an den Universitäten muss der Unternehmergeist forciert und die Möglichkeiten von Spin-offs gezeigt werden. Die Prozesse von Unternehmensgründungen müssen einfacher und schneller werden. Uns ist wichtig, dass das Bild des Unternehmers in der Öffentlichkeit besser gezeichnet wird und junge Menschen zum Mut an Selbstständigkeit animiert werden. Ihnen die unternehmerische, persönliche Freiheit nahebringen und ihre Selbstverantwortung zu fördern ist unser Ziel.

**Grüne:** Mit einem ganzen Bündel an Maßnahmen: von einfacher, kompetenter Beratung und Gründung an einer zentralen Stelle über Bürokratieabbau (Entrümpelung der Gewerbeordnung) bis zur besseren sozialen Absicherung von Jungunternehmern. Es braucht auch spezielle Förderschienen für innovative Start-ups. Ebenso eine Kultur der zweiten Chance, in der die Übernahme von unternehmerischem Risiko wertgeschätzt wird und Scheitern

entstigmatisiert bzw. als Teiletappe auf dem Weg zu späteren Erfolgen gesehen wird.

**NEOS:** NEOS stehen für umfassende Erleichterungen bei der Gründung: Per One-Stop Shop kann ein Unternehmen mit einem Behördengang gegründet werden, Notariatspflicht und Gründungsgebühr entfallen. Wir setzen uns für eine Abschaffung der Mindest-Körperschaftsteuer (KÖSt) sowie eine Streichung der Gesellschaftssteuer ein. Aber auch die soziale Absicherung von Jungunternehmern muss fair gestaltet werden.

### Wie sehen Sie das Thema Förderungen?

**SPÖ:** Das Thema Förderungen muss jedenfalls intensiv diskutiert werden. Transparenz und Effizienz müssen im Vordergrund stehen. Förderungen sind dort von zentraler Bedeutung, wo sie für die Schaffung von Arbeitsplätzen sorgen und das Wachstum stimulieren. Ein gutes Beispiel dafür ist die bereits erwähnte Start-up-Förderung, die eine Win-win-Situation für Jobs und Wachstum herstellt.

**ÖVP:** Förderungen müssen vor allem effizient sein. Es macht keinen Sinn, den Unternehmen durch Abgaben das Geld aus der Tasche zu ziehen und dann über die Bürokratie einen Teil des Geldes als Förderung auszubezahlen. Damit erhalten wir nur ein bürokratisches System und helfen nicht den Unternehmern. Bei Themen wie Digitalisierung oder Forschung machen Förderungen Sinn.

**FPÖ:** Österreich ist als Förderweltmeister zu betrachten. Förderungen stellen einerseits eine direkte politische Gestaltungsmöglichkeit dar, andererseits sind diese naturgemäß mit hohen Ausgaben verbunden. Österreich sollte sich an den Durchschnitt der Förderquote der europäischen Länder richten. Generell sollten Förderungen vermehrt jungen Unternehmern zur Hilfe gereichen und der Förderdschungel zum Beispiel über die Transparenzdatenbank gelichtet und das System vereinheitlicht werden.

**Grüne:** Der derzeit bestehende Förderdschungel mit hunderten Förderschienen in Bund und Ländern ist unübersichtlich und ineffizient, eine Entrümpelung ist dringend nötig. Darüber hinaus braucht es eine verstärkte Fokussierung der eingesetzten Mittel: Wir wollen eine Intensivierung von Forschung in den Zukunftsbereichen Umwelt, Klima, Energie und Ressourcenmanagement. Um das Förderwesen effizienter zu gestalten und Doppelgleisigkeiten abzustellen, fordern wir den Ausbau der Transparenzdatenbank.

**NEOS:** NEOS treten für die Etablierung einer Gebietskörperschaften-übergreifenden Förderungsdatenbank ein, die die Förderungen von EU, Bund, Ländern und Gemeinden wie auch ausgliederten Rechtsträgern strukturiert und auswertbar erfasst. Grundsätzlich sollte die Gesamtsumme der Förderungen um ca. 10% reduziert werden. Mittelfristig plädieren NEOS für eine Angleichung der Fördersumme von derzeit ca. 5,3% des BIP an den EU-Schnitt von 2,6%.

**DB SCHENKER**



## The driving force for your business!

Verlassen Sie sich auf Europas umfangreichstes Landtransport-Netzwerk und liefern Sie Ihre Systemfracht mit **DB SCHENKERsystem** und **DB SCHENKERsystem premium**.

**Das schnellste  
Transportnetzwerk  
Europas!**

Jetzt **online** Laufzeiten im  
Europa-Scheduler abfragen:  
[eschenker.dbschenker.com](http://eschenker.dbschenker.com)

### Jetzt informieren:

DB Schenker Österreich  
Stella-Klein-Löw-Weg 11  
1020 Wien

Tel.: +43 (0) 5 7686-210900  
Web: [www.dbschenker.at](http://www.dbschenker.at)



### DB SCHENKERsystem

- SCHNELLE LIEFERUNG**
- HOHE ZUVERLÄSSIGKEIT**
- FLEXIBILITÄT**
- BENACHRICHTIGUNG IM VORAUS**

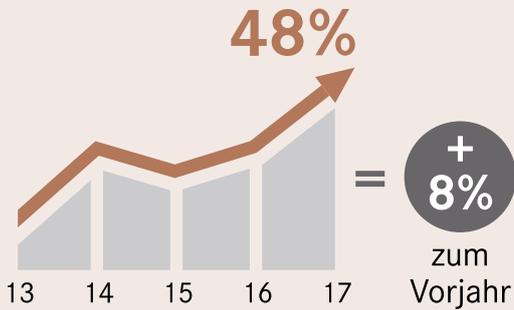
### DB SCHENKERsystem premium

**BIS ZU 2 TAGE  
SCHNELLER**

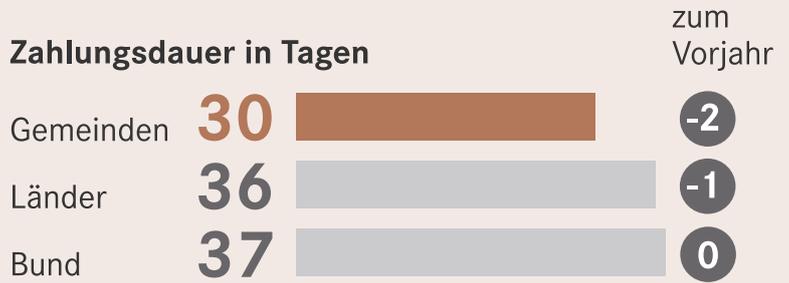
**GARANTIERTE  
LEISTUNG\***

\* Für im Rahmen des Produkts DB SCHENKERsystem premium vereinbarten Laufzeiten gilt: Wird die Sendung nicht innerhalb der vereinbarten Lead Time abgeliefert, gewährt DB Schenker das vom Kunden für die konkrete Sendung an DB Schenker bezahlte Nettogehalt ohne Zuschläge zurück. Dies gilt nicht, wenn die Gründe für die verspätete Ablieferung von Absender oder Empfänger zu vertreten sind sowie im Falle höherer Gewalt.

### Der Umsatz zieht an!



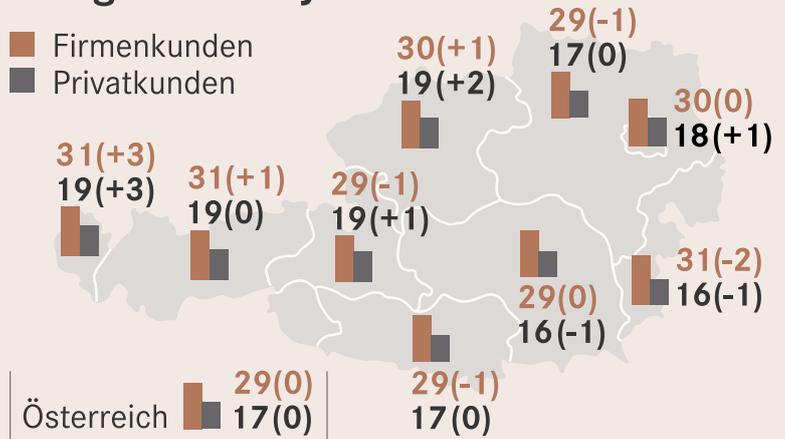
### Öffentliche Hand: Gemeinden zahlen am schnellsten



### Positive Beurteilung der Geschäftslage



### Zahlungsdauer in Tagen; im Vgl. zum Vorjahr



# Geld in Sicht

Die Geschäftslage der heimischen Unternehmen und das allgemeine Zahlungsverhalten könnten laut KSV1870 Trendstudie kaum besser sein. Die Zeichen stehen auf Wachstum. **TEXT:** Sandra Kienesberger

In Österreich herrscht Konjunktur, so der allgemeine Tenor unter den Wirtschaftsforschern. Mit einem prognostizierten Wirtschaftswachstum von 2,3 Prozent brummt die Wirtschaft wie lange nicht – und das bestätigen auch die Befragungsergebnisse der KSV1870 Zahlungsmoral-Studie. 63% der Befragten bezeichnen ihre derzeitige Geschäftslage als gut oder sehr gut – ein Plus von 10% im Vergleich zum Vorjahr. Schlecht ist sie nur für 7 Prozent. Der Rest ist zufrieden. Dieser positive Trend zieht sich quer durch Österreich und ist bei Unternehmen aller Größen spürbar. Auffällig ist, dass die Zuversicht mit 79 Prozent bei großen Betrieben besonders ausgeprägt ist. Eine Erklärung dafür liefert der Bank Austria Konjunkturindikator. Darin heißt es, dass die Industrie und der Export die großen Wirtschaftstreiber sind, da beide vom globalen Aufschwung und der verstärkten Nachfrage profitieren.

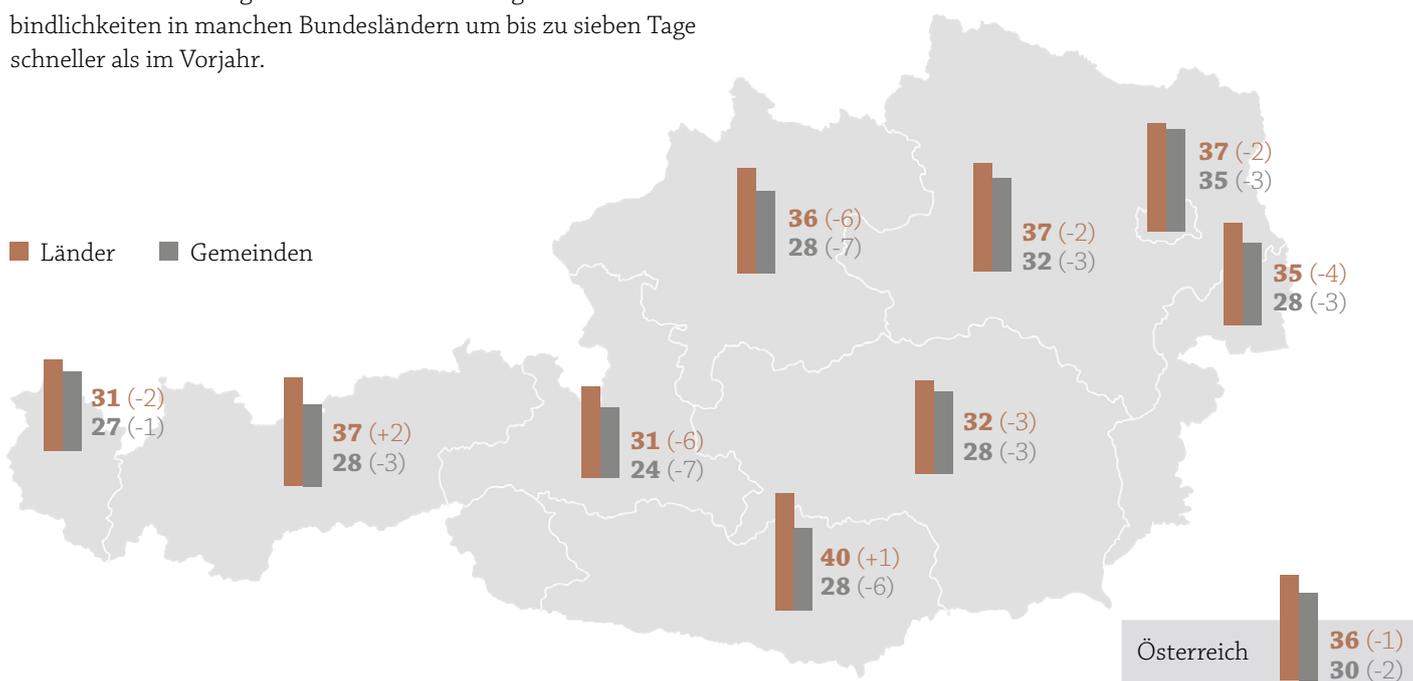
**Auch die Umsätze heben ab.** Die positive Einschätzung dürfte sich auch in harten Zahlen messen lassen: 48 Prozent der Studienteilnehmer berichten von steigenden Umsätzen (+8%), wobei hier mittlere Unternehmen ganz besonders profitieren. „Dieses Ergebnis ist für ein klassisches KMU-Land wie Österreich besonders positiv. Es ist wichtig, dass der Aufschwung nicht nur bei den großen Betrieben ankommt, sondern auch bei den vielen mittelständischen Betrieben, die viele Beschäftigte haben und sich in allen Regionen des Landes finden“, so Ricardo-José Vybiral, Geschäftsführer des Kreditschutzverband von 1870. Was die Aussichten bis Ende 2017 betrifft, so erwarten die Befragten keinerlei Abkehr vom Trend.

Zahl der Befragten:  
**2.000**

**Rechnungen werden meist bezahlt.** Die gute Zahlungsmoral rundet das positive Bild ab: 65 % der Umfrageteilnehmer stellen eine unverändert gute Disziplin im Zahlungsverhalten ihrer Firmenkunden fest. 14 % sprechen von einer Verbesserung (+3%). Aktuell zahlen die Firmen ihre Rechnungen nach 29 Tagen. Mit dieser Performance rangieren die heimischen Betriebe im internationalen Vergleich auf Platz zwei. Überholt nur von Deutschland mit 25 Tagen. Auf Platz drei rangiert Schweden mit 30 Tagen durchschnittlicher Zahlungsdauer. Seit vielen Jahren zeigt sich der Trend, dass besonders die nordischen Länder zu den außergewöhnlich zuverlässigen Zahlern zählen – je südlicher das Land, desto schwieriger wird es mit dem zeitnah Bezahlen der Rechnungen. Bei den Privatkunden ist das Bild solide wie eh und je: sie zahlen nach durchschnittlich 17 Tagen, wobei die Bundesländer nur geringfügige Unterschiede aufweisen.

|                   | Firmenkunden  | Privatkunden  |
|-------------------|---------------|---------------|
| Wien              | 30 (0)        | 18 (+1)       |
| Niederösterreich  | 29 (-1)       | 17 (0)        |
| Oberösterreich    | 30 (+1)       | 19 (+2)       |
| Kärnten           | 29 (-1)       | 17 (0)        |
| Burgenland        | 31 (-2)       | 16 (-1)       |
| Tirol             | 31 (+1)       | 19 (0)        |
| Salzburg          | 29 (-1)       | 19 (+1)       |
| Steiermark        | 29 (0)        | 16 (-1)       |
| Vorarlberg        | 31 (+3)       | 19 (+3)       |
| <b>Österreich</b> | <b>29 (0)</b> | <b>17 (0)</b> |

**Gemeinden als Musterschüler.** Besonders die Gemeinden stechen bei der heurigen Studie hervor. Sie begleichen ihre Verbindlichkeiten in manchen Bundesländern um bis zu sieben Tage schneller als im Vorjahr.



**Warum das Geld ausbleibt.** Nur mehr ein knappes Drittel der Befragten (-10%) tippt darauf, dass Rechnungen vorsätzlich nicht bezahlt werden. Ein Liquiditätsengpass wird in diesem Jahr von 48% der Befragten, und damit viel seltener als im Vorjahr vermutet (-11%). Allerdings zeigt sich in diesem Zusammenhang, dass Größe offensichtlich Macht verleiht: 39% der Gläubiger stellen fest, dass ihre großen Kunden tendenziell länger für die Bezahlung brauchen als ihre kleinen – und damit ihre Position als großer Player ausnützen. Doch das kann auch andere Gründe haben, denn mehr als die Hälfte der Umfrageteilnehmer stellt der Verwaltung ihrer Schuldner kein gutes Zeugnis aus: 5% mehr als 2016 vermuten Ineffizienz als Grund für verzögertes Zahlen. Walter Koch, Geschäftsführer der KSV1870 Forderungsmanagement GmbH, dazu: „Verzögerungen durch veraltete Administration schaden nicht nur den Gläubigern. Verspätete Zahlungen haben auch negative Auswirkungen auf das eigene Rating. Schon aus diesem Grund sollte man die internen Wege überprüfen und optimieren. Wir sehen in der Praxis, dass durch straffes Debitorenmanagement signifikante Quick Wins zu erzielen sind.“

**Summa summarum.** „Die österreichische Zahlungsmoral ist vorbildlich, als Resümee der Umfrage kann man sagen, dass aktuell 78% der Firmenkunden ihre Verbindlichkeiten innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels begleichen. Diese Fairness im Umgang untereinander ist ein fixer Bestandteil funktionierender Geschäftsbeziehungen und eine Grundbedingung für den deutlich zu ortenden Aufschwung der Wirtschaft“, fasst KSV1870 Geschäftsführer Vybiral zusammen.

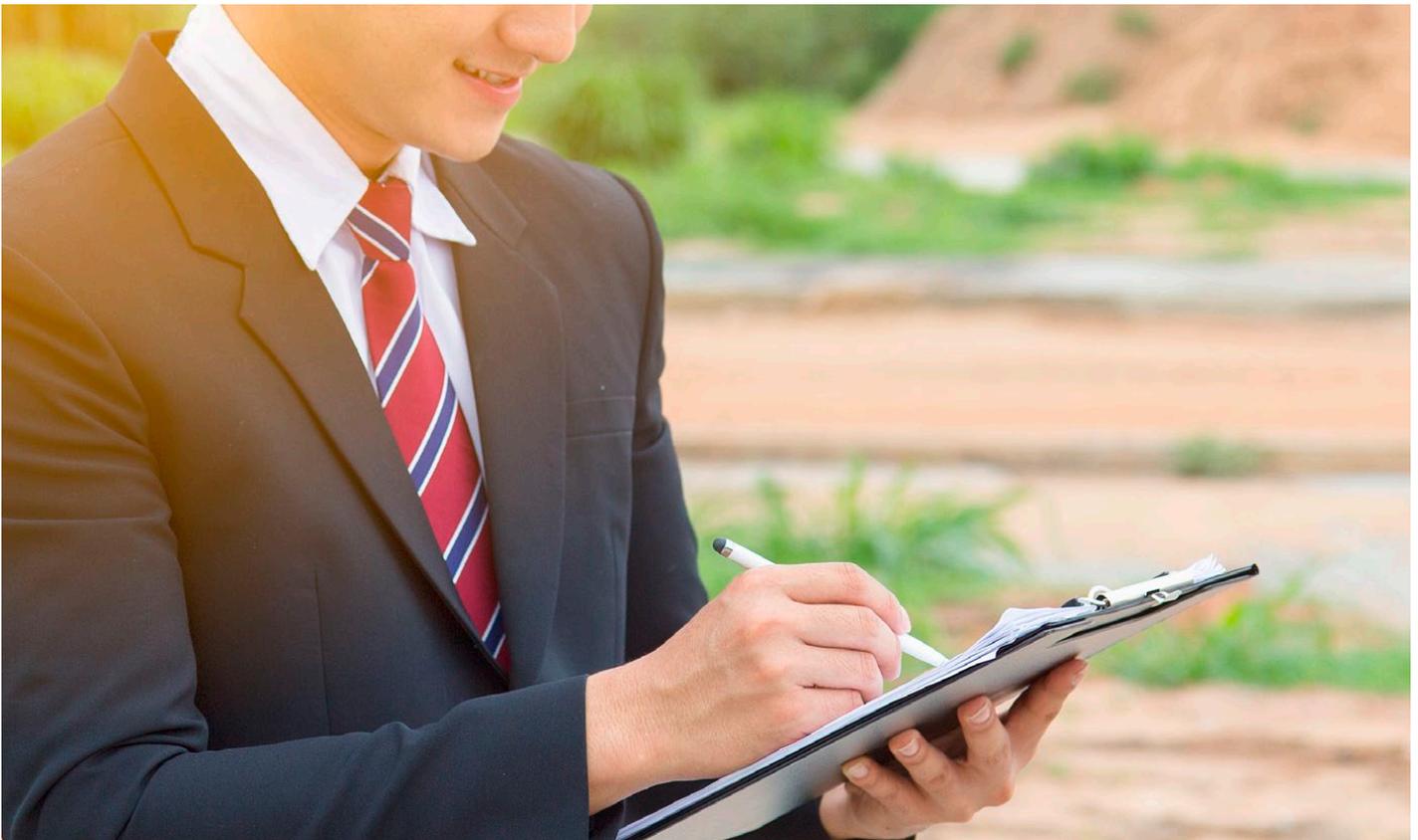


Foto: Shutterstock

# Masse ist nicht gleich Masse

Im Insolvenzverfahren zählt die Masse. Je größer die vorhandene Insolvenzmasse ist, desto höher wird – im Fall der Liquidation des Unternehmens – die Quote für die Gläubiger ausfallen. Doch was wird überhaupt zur Insolvenzmasse gerechnet und warum werden manche Gläubiger bevorzugt? **TEXT:** *Stephan Scoppetta*



Foto: Beigestellt

Philipp Moser,  
Insolvenzexperte der  
Rechtsanwaltskanzlei  
Moser & Partner

Meist beginnt es mit Liquiditätsengpässen, verlängerten Zahlungsläufen und vielen Ausreden, warum sich die Mahnungen in der Buchhaltung stapeln. Philipp Moser, Insolvenzexperte der Rechtsanwaltskanzlei Moser & Partner aus Schwaz in Tirol: „Zieht der Unternehmer nicht selbst die Reißleine und stellt binnen 60 Tagen ab Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einen Insolvenzantrag, so passiert es nicht selten, dass durch einen Sozialversicherungsträger oder

auch das Finanzamt ein Gläubigerantrag gestellt wird.“ Mit einer Insolvenzeröffnung bricht für Gläubiger und Schuldner meist eine Welt zusammen. Bangen die Schuldner um ihr Unternehmen, so fürchten die Gläubiger, dass ihr investiertes Geld, ihre investierten Kredite, Waren und Dienstleistungen nicht mehr bezahlt werden.

**Wenn der Verwalter übernimmt.** „Der Masseverwalter hat unmittelbar nach der Insolvenzeröffnung die herausfordernde Aufgabe, schnell zu prüfen, ob das jeweilige Unternehmen fortführbar ist und eine Sanierung wirtschaftlich Sinn macht oder ob umgehend das Unternehmen zu schließen und ein Verwertungsverfahren einzuleiten ist“, so der Insolvenzexperte Moser. Der Grund: Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens übernimmt der Insolvenzverwalter die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das zur Insolvenzmasse gehörige Vermögen. Ein verantwortungsvoller Job, denn der Insolvenzverwalter haftet ab diesem Zeitpunkt auch für falsche Entscheidungen. Einige der zentralen Fragen bei der Beurteilung der Situation des schuldnerischen Unternehmens lauten: Was ist Insolvenzmasse, und welche Forderungen bestehen gegen den Schuldner, und gibt es Gläubiger beziehungsweise Forderungen, die bevorzugt bedient werden?

**Grundsätzlich sind alle gleich.** Es gilt: Im österreichischen Insolvenzverfahren herrscht der Grundsatz der Gläubigergleichbehand-

lung. Moser: „Die Gläubigergleichbehandlung geht sogar so weit, dass der Schuldner vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens die Lage einzelner Gläubiger nicht auf Kosten anderer verbessern darf, andernfalls es zur Anfechtung im Insolvenzverfahren unter anderem wegen Begünstigungs- oder Benachteiligungsabsicht kommen wird.“ Wichtig ist jedenfalls, dass Gläubiger im Insolvenzverfahren innerhalb einer vom Gericht festgelegten Frist ihre Forderungen anmelden müssen. „Nicht angemeldete Forderungen werden vom Insolvenzverwalter im Verfahren nicht berücksichtigt“, so Moser.

**Auf den Zeitpunkt kommt es an.** Für die Beurteilung der Befriedigungsaussichten eines Gläubigers bei einer Insolvenz eines Schuldners ist das Wesen seiner Forderung maßgeblich. Hier spielt unter anderem der Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung eine entscheidende Rolle. Die Wirkungen der Insolvenz treten um 0.00 Uhr jenes Tages ein, der der Veröffentlichung des Insolvenzeröffnungsbeschlusses in der Ediktsdatei durch das Gericht folgt. Klaus Schaller, Leiter KSV1870 Standort Innsbruck: „Jene Gläubiger, die zu diesem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen vermögensrechtlichen Anspruch gegen den Schuldner haben, sind Insolvenzgläubiger. Sie haben im Insolvenzverfahren nur Aussicht auf eine quotenmäßige Befriedigung ihrer Forderung.“ Entsteht der Anspruch des Gläubigers erst nach Eintritt der Insolvenzwirkungen, dann hat dieser Gläubiger eine Masseforderung, und diese sind grundsätzlich zur Gänze aus der Insolvenzmasse zu begleichen. Insolvenzrechts-Experte Schaller: „Sie kommen immer vor den unbesicherten Insolvenzforderungen zum Zug. Erst wenn alle Masseforderungen bedient worden sind, haben die unbesicherten Insolvenzgläubiger in einem Verwertungsszenario somit Aussicht auf eine Quotenzahlung.“

**Kann es weitergehen?** Der Grund für die Besserstellung der Masseforderungen liegt an der grundsätzlichen Zielsetzung der Insolvenzordnung in Österreich. Schaller: „Der Insolvenzverwalter ist angehalten, das in die Krise geratene Unternehmen nach Möglichkeit im Insolvenzverfahren fortzuführen. Eine sofortige Schließung nach Insolvenzeröffnung hat nur dann zu erfolgen, wenn es offenkundig wäre, dass eine Fortführung des Unternehmens zu einer Erhöhung des Ausfalls der Insolvenzgläubiger führen wird.“ Bei einer Fortführung eines insolventen Unternehmens müssen zum Beispiel Mieten bezahlt oder auch Waren eingekauft werden können. „Letztlich werden Lieferanten nur dann bereit sein zu leisten, wenn ihre Leistung zur Gänze bezahlt wird, und daraus lässt sich auch die Notwendigkeit einer Unterscheidung zwischen Masseforderung und Insolvenzforderung ableiten“, so KSV1870 Experte Schaller. Zeichnet sich während der Fortführung des Betriebes ab, dass auch Masseforderungen nicht mehr bedient

werden können, dann muss der Insolvenzverwalter rasch handeln und das Unternehmen schließen.

**Gläubiger ist nicht gleich Gläubiger.** Auch wenn es nicht immer so scheinen mag, aber Lieferantenverbindlichkeiten, Steuerschulden und Ansprüche der Sozialversicherung werden, soweit es sich dabei um unbesicherte Insolvenzforderungen

handelt, aus der Insolvenzmasse gleichberechtigt eine Quote bekommen. Anders verhält es sich mit dem Absonderungsgläubiger und dem Aussonderungsgläubiger. Diese Insolvenzgläubiger haben für den Fall einer Pleite ihres Schuldners Vorsorge getroffen. Der Absonderungsgläubiger wird aufgrund von Pfandrechten zum Beispiel auf einer Liegenschaft bevorzugt befriedigt. Ist aus diesem besonderen Massebestandteil keine volle Deckung zu erlangen, kann er seine ungesicherte Restforderung als Insolvenzforderung, welche quotenmäßig Befriedigung erlangt, geltend machen. Rechtsanwalt Moser: „Der Aussonderungs-



Foto: Tom Bause

Klaus Schaller,  
Leiter KSV1870 Standort  
Innsbruck

gläubiger ist in der überwiegenden Zahl der Fälle Eigentümer einer Sache, die sich bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens in der Verfügungsmacht des Schuldners befindet. Der Eigentümer kann die Aussonderung begehren, da die Sache nicht in die Masse gehört.“ In der Praxis am häufigsten anzutreffen ist, dass Lieferanten ihre Ware unter Eigentumsvorbehalt liefern. Moser: „Lieferanten sollten unbedingt darauf achten, dass der Eigentumsvorbehalt auch wirklich bei Vertragsabschluss vereinbart wird. In mehreren höchstgerichtlichen Entscheidungen wurde bereits festgestellt, dass der Eigentumsvorbehalt nicht durch die Aufnahme eines Hinweises auf dem Rechnungsformular oder dem Lieferschein rechtswirksam begründet werden kann.“

**Verwertung der Masse.** Um die Forderungen der Gläubiger im Insolvenzverfahren zu begleichen, muss der Masseverwalter im Liquidationsfall Immobilien und bewegliche Güter verwerten. Grundstücke, Maschinen und auch sonstige verwertbare Gegenstände der Betriebe werden mittels Verkäufen und Auktionen in Geld umgewandelt. Noch in diesem Jahr tun sich hier völlig neue Möglichkeiten auf. Ist die Plattform [www.justiz-auktion.at](http://www.justiz-auktion.at) schon jetzt für Gerichtsvollzieher zugänglich und wird von rund einem Drittel der 350 genutzt, so wird die Plattform bis zum Ende des Jahres auch den Insolvenzverwaltern geöffnet. Reinhard Vötter, Richter am Oberlandesgericht Innsbruck und Leiter des Kompetenzzentrums [www.justiz-auktion.at](http://www.justiz-auktion.at): „Die Plattform mit tausenden beschlagnahmten und gepfändeten Produkten, erfreut sich schon heute großer Beliebtheit und hat die Verwertung mobiler Güter deutlich vereinfacht. Auch Insolvenzverwalter sollen nun von unserer Erfahrung profitieren und kostenlos auf das Angebot von [www.justiz-auktion.at](http://www.justiz-auktion.at) zurückgreifen können.“



Foto: Shutterstock

# In der Crowdfunding-Falle

Die alternative Finanzierungsform Crowdfunding ist in aller Munde. Doch nach dem anfänglichen Hype stellen sich nun die ersten Unternehmenspleiten ein – eine neue Situation für die Investoren. **TEXT:** *Stephan Scoppetta*

**E**igentlich sieht es nach einer Win-win-Situation aus: Start-ups können mit dem eingesammelten Kapital aus einer Crowdfunding-Kampagne gegründet und Projekte finanziert werden. Die Investoren dürfen sich über einen Zinssatz von 5 % p. a. und mehr freuen, was im derzeitigen Niedrigzinsumfeld sehr verlockend ist. Nach einigen spektakulären Pleiten von crowdfunding-finanzierten Start-ups in Österreich und Deutschland stellt sich jedoch die Frage: Was passiert mit der Investition, wenn das Unternehmen insolvent wird?

**Risikofaktor: Nachrangdarlehen.** Ein Blick auf die Geschäftsbedingungen der Crowdfunding-Plattformen bringt Gewissheit, denn dort gibt es den gesetzlichen Warnhinweis: „Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.“ Im Klartext: Scheitert das Unternehmen, ist oft

auch das Geld weg, denn Crowdfundings sind Nachrangdarlehen. Laut Definition der FMA bedeutet das: „Es handelt sich um ein Darlehen, bei welchem der Geldgeber akzeptiert, dass er im Rang hinter die anderen Gläubiger tritt.“ Er bekommt also sein Geld erst dann zurück, wenn davor alle anderen Gläubiger (Banken, SVA, Finanzamt, Lieferanten) ihr Geld erhalten haben („Nachrangklausel“). Und die Gefahr ist hoch, dass die Nachranggläubiger leer ausgehen. Und Achtung: Bei „qualifizierten Nachrangdarlehen“ muss der Darlehensnehmer trotz Fälligkeit nicht zahlen, wenn er durch die Zahlung in eine ernste finanzielle Krise geraten könnte. Hat das Investment den rechtlichen Status eines Genussrechts, mit Beteiligung am Unternehmensgewinn bzw. am Erlös aus einem Firmenverkauf, ist bei einer Pleite ebenfalls nichts mehr zu holen, denn Gewinnbeteiligungen gibt es bei einem insolventen Unternehmen natürlich auch keine.

**Aussteigen, aber wie?** Auch die Notbremse zu ziehen ist nicht so einfach. Aus der Investition auszustiegen ist zwar laut Vertrag möglich, allerdings muss sich der Investor selbst um einen Käufer kümmern und diesen dann der Plattform melden. „Es gibt aber keine Kündigungsmöglichkeit, weil das ein Unternehmen innerhalb kürzester Zeit in Liquiditätsschwierigkeiten bringen würde. In den Verträgen sind ganz klare Ausstiegsszenarien für beide Seiten vorgesehen, weil sowohl Unternehmen als auch Investor natürlich Planungssicherheit brauchen“, erklärt Daniel Horak von der Plattform Conda. Ein Verkauf wird aber schwer, wenn das Unternehmen bereits in Schwierigkeiten ist.

**Vertrauen und Risiko.** In Deutschland mussten in den vergangenen sechs Monaten schon einige ehemalige „Crowdinvesting-Stars“ die Segel streichen. Obwohl sich in Österreich die Zahl der Insolvenzen noch in Grenzen hält, kommt doch mit jedem Fall wieder Skepsis auf. Und Crowdinvesting lebt von Vertrauen. Die Plattformen versuchen daher, potenzielle Investoren aufzuklären: „Wir erfinden das Investieren nicht neu, wir ergänzen den Markt nur mit einer neuen Art von Investitionsmöglichkeit. Dabei sagen wir ganz deutlich und offen, dass die Anlage im Crowdinvesting ein höheres Risiko mit sich bringt. Aufgrund der Reaktionen sehen wir aber, dass sich die Leute des Risikos bewusst sind und dass es auch klar ist, dass eine hohe potenzielle Rendite auch mit einem höheren Risiko verbunden ist“, so Daniel Horak. Anwalt Lukas Aigner, Spezialist für Anlegerschutz bei Aigner & Partner, teilt diese Meinung nicht: „Ich glaube, dass die Investoren eine falsche Vorstellung vom Risiko haben, das sie eingehen. Man darf nicht vergessen, dass es sich um eine alternative Finanzierungsform für Unternehmen handelt, die oft von den Banken wegen des hohen Risikos keine Finanzierung bekommen.“

**Plattformen prüfen Kundschaft.**

Eine Mitschuld an den Verlusten der Investoren lassen die Plattformbetreiber aber nicht gelten. Ist es doch auch in ihrem eigenen Sinn, dass die Projekte gut laufen. Die Unternehmen werden vor Kampagnenstart von den Plattformen überprüft. Wolfgang Deutschmann von Green Rocket zum Auswahlprozess: „Wir prüfen die Unternehmen, die wir zulassen, sehr genau. Dazu sehen wir uns Bilanzen und Saldenlisten an, aber auch, welche Personen hinter den Unternehmen stehen und wie viel Erfahrung diese haben. Produzierende Unternehmen müssen zudem einen verlässlichen Industriepartner und ein gewisses Kerngeschäft aus ihren Produkten nachweisen. Selbst bei geringen Zweifeln lehnen wir

Unternehmen ab. Lieber haben wir einen Monat lang keine Investmentchance, als etwas zu präsentieren, von dem wir nicht überzeugt sind.“

**Information zum Status quo.** Über die Entwicklung des Unternehmens oder des Projektes werden die Investoren durch regelmäßige Reportings informiert. Ist ersichtlich, dass ein Unternehmen in Schieflage kommt, versuchen die Investing-Plattformen, Business Angels und auch große Investoren einzugreifen, um das Ruder noch heranzureißen. Doch manchmal ist nichts mehr zu retten. Die Kommunikation über die Gefahr einer Insolvenz geht vom Unternehmen selbst aus. Die Investoren werden auch darüber informiert, welche Schritte geplant sind, um durch eine Sanierung zu gehen. „Wir als Plattform informieren über den weiteren Prozess, über die Kommunikation, die wir mit dem Unternehmen und den Behörden etc. vornehmen. Wir setzen den Rahmen aus Prozesssicht und – soweit für uns möglich – rechtlicher Sicht, aber das Unternehmen selbst muss natürlich zu den ökonomischen Rahmenbedingungen und dem Status quo Stellung nehmen“, so Daniel Horak. Kann das Unternehmen trotz aller Bemühungen nicht gerettet werden, muss sich der Investor wohl damit abfinden, dass sein eingesetztes Kapital verloren ist. „Einen Anspruch geltend zu machen ist wegen der geringen Höhe der Investments wirtschaftlich nicht attraktiv. Denn die Quoten liegen bei einem Start-up meist unter 10 %“, so Anwalt Aigner.



Foto: Anja Grundbeck – PHOTOGRAPHY

„In den Verträgen sind ganz klare Ausstiegsszenarien für beide Seiten vorgesehen.“ Daniel Horak von der Plattform Conda

**GREEN ROCKET** DE

INVESTMENTCHANCEN CROWDFUNDING ÜBER UNS FAQ LOGIN

**Risikohinweis**

Der Erwerb einer Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen. Diese und jede andere Darlehensnehmerin auf der Plattform können auch scheitern bzw. während der Laufzeit des Nachrangdarlehens insolvent (zahlungsunfähig) werden. Kommt es – aus welchen Gründen auch immer – zu einer Insolvenz oder Liquidation der Darlehensnehmerin, erfolgt eine Befriedigung des Darlehensgebers erst dann, wenn sämtliche anderen, nicht gleichrangigen Gläubiger zuvor vollständig befriedigt worden sind (sämtliche Schulden an andere, nicht nachrangige Gläubiger müssen vollständig bezahlt worden sein). Im Falle einer Insolvenz ist der Totalverlust der Investition daher der Regelfall.

Der Darlehensgeber sollte daher ausschließlich Kapital investieren, das dieser über die Laufzeit des Nachrangdarlehens nicht liquide benötigt und dessen Verlust er sich finanziell leisten kann. Zusätzlich sollte der Darlehensgeber dementsprechend veranlagbares Kapital auf mehrere Darlehensnehmerinnen auf der Plattform bzw. mehrere Vermögensanlagen streuen (Risikominimierung).

Prüfen Sie als Darlehensgeber genau, ob die Veranlagung für Sie geeignet ist und investieren Sie im Zweifelsfall nicht. GREEN ROCKET übernimmt keinerlei Haftung für die Bonität und Zahlungsfähigkeit der Darlehensnehmerin, sowie die Verpflichtungen und Informationen der Darlehensnehmerin gegenüber dem Darlehensgeber egal aus welchem Rechtsgrund.

**Warum gibt es das Risiko?**

Das Risiko besteht deshalb, weil Sie direkt am Erfolg von Unternehmen beteiligt sind. Da keine Garantie gegeben werden kann, dass gewisse Geschäftsmodelle funktionieren und Unternehmen auch scheitern können, kann ein Verlust Ihres eingesetzten Kapitals nicht vollständig ausgeschlossen werden. GREEN ROCKET minimiert jedoch dieses Risiko durch eine ausgesprochen sorgfältige Auswahl an hochqualitativen, erfolgsversprechenden Investitionschancen unter Beiziehung eines Expertengremiums.

 "Bei HOME ROCKET stehen Zinsen und Laufzeit in einem super Verhältnis. Die professionelle, einfache und unkomplizierte Abwicklung hat mich überzeugt."  
Wolfgang Maltz, Geschäftsführer Dr. Maltz GmbH, in 3 Projekte investiert

Screenshot von www.greenrocket.com



Foto: Shutterstock

# Chatbots als Kundenberater

Kompetente Antworten auf unterschiedlichste Fragen, und das auch noch rund um die Uhr. Was Chatbots wirklich leisten können und wo da noch der Mensch bleibt. **TEXT:** Michael Leitner

**W**er bei einer Service-Hotline anruft, braucht meist vor allem eines: Geduld. „Wäre das Warten auf die Hotline eine Diät, kein Österreicher hätte Übergewicht“, schrieb das Magazin „Konsument“ 2015, als man bekannte heimische Unternehmen auf ihre Erreichbarkeit überprüfte. Doch wer heute einem Unternehmen eine dringende Frage stellen möchte, muss nicht mehr auf die Bürozeiten achten. Unternehmen wie die AUA, A1 oder Wien Energie sind mittlerweile rund um die Uhr über Chatdienste wie Facebook Messenger oder Skype erreichbar. Der Gesprächspartner ist hier jedoch meist kein Mensch, sondern ein Computerprogramm – ein sogenannter Chatbot.

**Facebook brachte den Hype.** Sei es die Frage, ob der Flug Verspätung haben wird, oder jene, welches Smartphone am besten zu mir passt, Chatbots antworten stets flott, professionell und höflich. Doch die menschlich wirkenden Computerprogramme sind eigentlich alles andere als eine neue Technologie. Mit Eliza, einer virtuellen Psychiaterin, gab es bereits 1966 einen ersten Chatbot. Die Technologie wurde stets weiterentwickelt, blieb aber lange Zeit in der Nische stecken. Facebook löste jedoch 2016 einen wahren

Hype aus, als man seinen eine Milliarde Nutzer zählenden Messenger für Chatbots öffnete. Allein im vergangenen Jahr wurden mehr als 30.000 Facebook-Chatbots veröffentlicht. Einen ähnlichen Blitzstart legte lediglich Apples App Store hin, der nach einem Jahr 50.000 Apps verzeichnete.

**Auch Bots müssen lernen.** „Chatbots sind sinnvoll dort einzusetzen, wo man Prozesse leicht automatisieren kann“, erklärt Barbara Ondrisek, Gründerin der auf Chatbot-Entwicklung spezialisierten Chatbot Agency. „Wenn zum Beispiel 80 % aller Anfragen gleich sind, kann man einen Chatbot trainieren, damit er diese Fragen selbstständig beantwortet.“ Der Entwicklungsaufwand sei mit dem für eine neue App oder Website vergleichbar, wobei es auf die Funktionalität ankommt. „Manche Chatbots sind sehr aufwendig und können vielerlei Fragen beantworten, andere spezialisieren sich auf einen einfacheren Use Case“, so Ondrisek. „Allerdings kann man Chatbots trainieren, sodass sie immer weiter dazulernen und sich weitere Funktionen ‚aneignen‘.“ Der WienBot, der offizielle Chatbot der Stadt Wien, konnte beispielsweise zu Beginn nur auf die 100 häufigsten Suchanfragen der Website antworten.

Aus den Anfragen der Chatbot-Nutzer wurde jedoch abgeleitet, wie das Angebot des WienBots erweitert werden soll. Mittlerweile gibt der WienBot zu mehr als 250 Themen Auskunft.

**Komplexes beantworten Menschen.** Beim Training des Chatbots ist somit nach wie vor menschliche Hilfe gefragt. Denn die Programme werden zwar besser darin, den Kontext der Aussagen zu erkennen, hin und wieder begehen sie aber Fehler oder haben keine Antwort parat. Das Wiener Start-up Oratio will derartige „Sprachlosigkeit“ verhindern. Oratio hat eine Plattform entwickelt, über die Unternehmen ihre Messenger-Kanäle verwalten können. Häufig gestellte Fragen kann ein Chatbot automatisch beantworten, bei komplexen Anfragen springt der Mensch ein.

Ein Prinzip, das bei vielen Chatbots zum Einsatz kommt. Vorerst stellen die Chatbots somit nur eine Ergänzung dar, die Kundenservice-Mitarbeiter werden nicht vollständig ersetzt.

**Kostenersparnis enorm.** Laut dem britischen Marktforschungsinstitut Juniper sparen sich Handel, Banken und Gesundheitswesen ab 2022 dank Chatbots USD 8 Mrd. pro Jahr. Bis dahin sollen die Chatbots auch deutlich intelligenter und selbstständiger sein. So sollen 90 % aller Kundenanfragen im Bankwesen von Chatbots beantwortet werden. Die US-Banken Bank of America und Capital One stellen ihren Kunden bereits simple Chatbot-Bankberater zur Verfügung, in Österreich experimentiert die Erste Bank mit einem Chatbot, der bei der Kreditvergabe berät. In der Zukunft wäre noch deutlich mehr möglich. Laut Unternehmensberatung McKinsey könnten allein in den USA 29 % der Kundendienst-Mitarbeiter mithilfe von Chatbots eingespart werden. Die Folge: USD 23 Mrd. Gehaltskosten pro Jahr weniger. Bei Verkäufern von Versicherungen und Finanzdienstleistungen könnten sogar bis zu 60 % der Jobs wegfallen.

**Tausende Nutzer.** Dieses Potenzial versucht auch die Wiener Start-up-Community zu nutzen, die Österreichs Hauptstadt zu einem internationalen Chatbot-Hotspot gemacht hat. Neulinge werden beispielsweise im Förderprogramm Lemmings I/O zu Chatbot-Entwicklern ausgebildet, während der Accelerator „Elevate“ gezielt Chatbot-Start-ups unterstützt. Zudem findet am 2. und 3. Oktober bereits zum zweiten Mal die Wiener Chatbot-Konferenz „ChatbotConf“ statt. Bei dieser werden Speaker von Facebook, Twitter, Slack und Google erwartet. Mittlerweile gibt es rund 40

österreichische Chatbots, viele davon international erfolgreich. „Mica the Hipster Cat“, ein Chatbot, der Lokale empfiehlt, war beispielsweise einer der ersten Facebook-Chatbots weltweit und zählt mittlerweile mehr als 100.000 Nutzer. Das Start-up Swell hat seine App vollständig als Chatbot nachgebaut und erreicht damit sogar mehr als 4 Mio. Nutzer.

**Als Assistent gefragt.** Nutzerzahlen wie diese sind jedoch rar, die meisten Chatbot-Entwickler halten diese unter Verschluss. So kann das Potenzial für neue Chatbots nur schwer eingeschätzt werden. Einer repräsentativen Befragung des Digitalverbandes Bitkom zufolge kann sich jeder vierte Deutsche bereits jetzt vorstellen, Chatbots zu nutzen. Beliebteste Szenarien: als Assistent für die persönliche Terminplanung (68 %), um Veranstaltungstickets zu kaufen (64 %), für Recherchen beim Online-Shopping (58 %) sowie für Nachrichten und Wetter (53 %). Der Mehrheit sind Chatbots aber trotz Medienhype kein Begriff.

**Innovationswelle in Sicht.** Ein Problem, mit dem auch viele Entwickler kämpfen. Chatbots können nur mühsam, beispielsweise per Link oder QR-Code, gefunden werden. Einen App Store für Chatbots gibt es bei Facebook nach wie vor nicht. Eine bewusste Entscheidung des US-Konzerns, der selbst noch viel mit dem Format experimentiert und die Nutzer nicht verschrecken möchte. Mittlerweile empfiehlt Facebook beispielsweise Entwicklern, mit Menüs statt freier Texteingabe zu arbeiten – viele Chatbots haben die Nachrichten der Nutzer einfach nicht verstanden und diese frustriert. „Ich denke, dass Chatbots in Zukunft generell mehr in den Alltag integriert werden. Wir stehen gerade am Anfang dieser Innovationswelle“, sagt Ondrisek. „Das ist vergleichbar mit 1998, als Unternehmen wie BMW sich überlegt haben, ob sie überhaupt eine Website brauchen.“

»Wir stehen gerade am  
Anfang dieser Innovationswelle.«  
Barbara Ondrisek

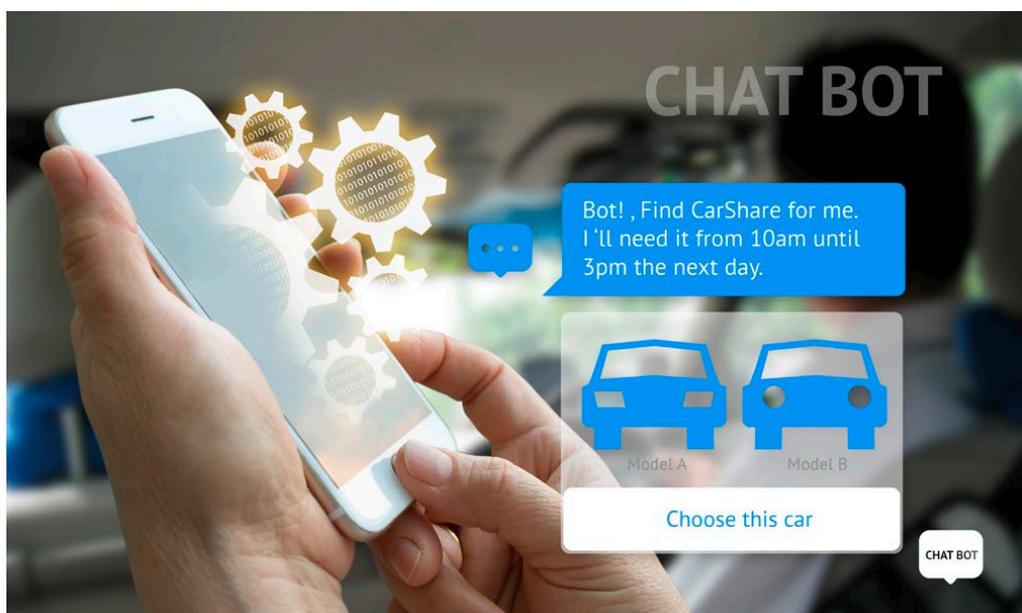


Foto: Shutterstock



# NEW REGULATIONS

Foto: Shutterstock

## Wie es zum neuen Privatkonkurs kam

Das IRÄG 2017 bringt zahlreiche Änderungen, Harmonisierungen und Klarstellungen. Eine Analyse. **TEXT:** Hans-Georg Kantner

**A**m 30. Juli 2017 erschien im Bundesgesetzblatt das IRÄG 2017, eine doch einschneidende Novelle, der heftige Diskussionen vorangegangen waren. Die Novelle vereint Anpassungsbestimmungen aufgrund der Novellierung der Europäischen Insolvenzverordnung (EuInsVO) und einige kleine Verbesserungen und Klarstellungen. Diese Punkte wurden ausführlich in den vergangenen zwei Jahren in der Insolvenzrechtsreformkommission im BMJ erörtert und als Ministerialentwurf begutachtet. Die Bestimmungen sind ausgefeilt und finden breiten Konsens in der befassten und interessierten Öffentlichkeit. Allerdings wurde zusätzlich eine grundlegende Änderung des Privatkonkursrechtes umgesetzt, die erhebliche Kontroversen auslöste und auch im „Handstreich“ durch das Parlament geboxt wurde. Damit wollte die scheidende Bundesregierung noch einmal Handlungsfähigkeit beweisen.

**Die Anpassung zur EuInsVO.** Die EuInsVO regelt das sogenannte Kollisionsrecht im Bereich grenzüberschreitender Insolvenzfälle auf dem Boden der EU-Mitgliedstaaten und ist direkt anwendbares Recht. Die erste Version der EuInsVO stammt aus 2002 mit Inkrafttreten am 31. Mai 2002. Mit 26. Juni 2017 wurde die novellierte EuInsVO aus 2015 anwendbar, was gewisse Einpassungen in das nationale Insolvenzrecht erfordert. Damals und 2015 blieb das Konzerninsolvenzrecht ausgespart, da ein solches nur wirksam wäre, wenn Einheit und kapitalmäßige Unversehrtheit der einzelnen juristischen Person durchbrochen würde. Diesen Schritt ist bisher kein Gesetzgeber gegangen. Es wird auch kein einheitlicher Konzern-Insolvenzgerichtsstand geschaffen, sondern lediglich das Amt eines „Koordinationsverwalters“ mit Koordinationsaufgaben. Die Bestimmungen werden durch das IRÄG 2017 in das inner-

»Nach zähem Ringen der Koalitionsparteien erfolgte letztlich die Einigung auf eine Verkürzung auf fünf Jahre.« Hans-Georg Kantner über die Neuerungen im Abschöpfungsverfahren.

staatliche Recht importiert und auch für nicht grenzüberschreitende Sachverhalte anwendbar gemacht.

In vielen anderen Punkten werden Harmonisierungen vorgesehen, etwa Bekanntmachungen, Register und Form sowie Inhalt einer Forderungsanmeldung. In wieder anderen werden Entscheidungen des EuGH in das Gesetz übernommen. Besonders erwähnenswert erscheinen:

- Virtuelles Sekundärverfahren: Es ist möglich, lokalen Gläubigern eine Zusicherung zu geben, dass sie so behandelt werden, als wäre ein Sekundärverfahren in ihrem Land eröffnet worden. Das kann unter Umständen zu einer Bevorzugung dieser Gläubiger führen, weshalb es dazu ein Verfahren mit Abstimmung durch die lokalen Gläubiger braucht sowie eine Ermächtigung eines österreichischen Insolvenzverwalters, selbst solche Zusicherungen zugunsten ausländischer Gläubiger zu machen. Das wird nun im Detail in den §§ 219 ff IO geregelt.
- Harmonisierung der Forderungsanmeldung mit den Bestimmungen der EulnsVO vor allem hinsichtlich der verpflichtenden Angabe, ob Eigentumsvorbehalt in Anspruch genommen oder eine Aufrechnung erklärt wird; dies findet Eingang in § 103 IO.

**Aktualisierungen und Klarstellungen.** Das Mindesthonorar der Insolvenzverwalter wird nach mehr als 18 Jahren angehoben. Die unvertretene Kapitalgesellschaft erhält eine weitere Zustellmöglichkeit im Eröffnungsverfahren: Bei GmbHs erfolgt nunmehr eine Zustellung an alle bekannten Gesellschafter an die letzte dem Firmenbuchgericht bekannte Adresse und bei Aktiengesellschaften an alle (auch ehemalige) Mitglieder des Aufsichtsorgans. Dadurch ist mit Vereinfachung und Beschleunigung bei Gericht zu rechnen.

Zuletzt wurde die Anfechtungs-Fallfrist von einem Jahr ab Insolvenzeröffnung einmalig und nur für maximal drei Monate verlängerbar gemacht, wenn Insolvenzverwalter und Anfechtungsgegner zustimmen. Damit sollen Vergleiche ermöglicht werden, die zuweilen an der zu knappen Frist scheitern und durch Klagsführung Kosten für die Beteiligten verursachen, die durch diese Verlängerung vermeidbar werden sollen.

**Privatkonkurs adaptiert.** Es war Wunsch der Sozialpolitik, das Schuldenregulierungsverfahren auch jenen Personen zu öffnen, die keine oder nur unzureichende Leistungsfähigkeit haben. Die Regelungen aus dem Jahr 1993, die am 1.1.1995 in Kraft traten, sahen nämlich eine Entschuldung ohne Zahlungen nicht vor. Für leistungsfähige Schuldner hat sich das Verfahren auch gut bewährt: Seit Inkrafttreten haben ca. 125.000 diesen Weg beschritten, knapp die Hälfte hat bereits eine Schuldenregulierung abgeschlossen. Weitere ca. 60.000 Personen befinden sich derzeit in der Zahlungs- und Regulierungsphase. Bei Abschöpfungsverfahren wurde von Erfolgsraten von über 85 % berichtet. Dies hängt mit der österreichischen Regelung zusammen, die Schuldner auferlegt, sich über einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren auch anzustrengen. Und Gläubiger erhalten tatsächlich Zahlungen in den allermeisten Fällen, die im Bereich von 12 % liegen können.

Viele Schuldner trauen sich solche Disziplin und Leistungsfähigkeit über einen 7-jährigen Zeitraum nicht zu. Es war daher Intention der Sozialpolitik, die Zahlungsdauer zu verkürzen und die Mindestquote abzuschaffen. Dies, obwohl der OGH seine anfangs restriktive Haltung aufgab und die Restschuldbefreiung 2015 wesentlich erleichterte: Er sprach aus, dass es nach unten keinen absoluten Schwellenwert gäbe, um Restschuldbefreiung zu erlangen, wenn die Umstände des Einzelfalles diese rechtfertigten. Leider wurde die Reaktion der Insolvenzgerichte nicht abgewartet. Vielmehr wurde der Richtwert aus dem Gesetz entfernt, in der Erwartung, dass die Schuldenregulierungen „drastisch ansteigen“ würden. Die Zahlen aus Deutschland, wo es nie einen Schwellenwert gab, rechtfertigen diese Erwartung jedoch nicht: Obwohl die Gläubiger sehr selten Zahlungen erhalten, gibt es nicht mehr Entschuldungen als derzeit in Österreich – aufgrund dieser empirisch belastbaren Tatsache hatte sich der KSV1870 so nachdrücklich gegen die Aufhebung der Mindestquote ausgesprochen, da darin ein Erfolgsfaktor für das gesamte Verfahren zu erblicken war.



Foto: Petra Spölla

Hans-Georg Kantner ist Leiter Insolvenz beim Kreditschutzverband von 1870

Nach Jahren der Diskussion verabschiedete jedoch die Bundesregierung überraschend mit Ende Jänner ein neues Arbeitsprogramm, das eine radikale Verkürzung des Abschöpfungsverfahrens auf nur drei Jahre enthielt. Der KSV1870 trat mit einem Fairnesskonzept an die Öffentlichkeit, das unter anderem eine Unterscheidung von geschickerten Unternehmern und Konsumschuldern und für letztere eine mindestens 5-jährige Abschöpfungsperiode vorschlug. Nach zähem Ringen der Koalitionsparteien erfolgte letztlich eine Einigung auf eine Verkürzung auf fünf Jahre, gepaart mit dem Ausbau von Einleitungshindernissen und Obliegenheiten der Schuldner in der Abschöpfung. Bei der Auflassung der Mindestquote blieb es allerdings.

Es wurden neue Einleitungshindernisse für das Abschöpfungsverfahren geschaffen: mangelnde Mitwirkung des Schuldners im Insolvenzverfahren einer Kapitalgesellschaft, deren Organwalter er ist oder war und mangelnde Beschäftigung während des Insolvenzverfahrens. Auch eine neue Obliegenheit verpflichtet den Schuldner nun mittelbar, sich während der gesamten Dauer des Abschöpfungsverfahrens um eine Arbeit zu bemühen, aus welcher auch Zahlungen an die Gläubiger erfolgen können. Aus diesen Gründen darf davon ausgegangen werden, dass das Verfahren zwar kürzer, aber nicht unbedingt leichter geworden ist. Die Gerichte werden sich dagegen wesentlich intensiver mit Einleitungshindernissen befassen bzw. um diese abzuwenden, die Schuldner auch in Zukunft akzeptable Zahlungsplan-Anbote machen müssen.

Es ist bedauerlich, dass dieser Teil einer Novelle, die seit 2007 in Diskussion war und die Anlass für Feinschliff am Schuldenregulierungsverfahren hätte sein können, „im Handstreich“ ohne ausreichende Begutachtung beschlossen werden musste. So wartet wiederum vieles auf die nächste Novellierung der Insolvenzordnung: Dies betrifft Korrekturen der Judikatur, Klarstellungen, aber auch die Reparatur von manchen Redaktionsversehen.

**Einsicht in die Exekutionsdatenbank.** Aus Anlass der Novellierung des Schuldenregulierungsverfahrens wurde auch die elektronische Einsichtsmöglichkeit in die Rechtsbehelfe der Justiz im Bereich des Exekutionsrechts hinsichtlich Abfrageberechtigung und Inhalt der Abfragen wiederhergestellt: Ein Abfrager muss bescheinigen, dass er eine Forderung sowie berechtigte Zweifel an der Bonität seines Schuldners hat. Im Jahr 2009 war aus datenschutzrechtlichen Gründen diese elektronische Einsichtsmöglichkeit für missbräuchliche Verwendung von Exekutionsdaten verantwortlich gemacht und abgeschafft worden. Im Jahr 2010 stellte sich allerdings nachträglich heraus, dass der Missbrauch nicht von abfrageberechtigten Stellen (primär Anwälte und öffentliche Stellen), sondern von Justizmitarbeitern selbst zu verantworten war. Eine Verwendbarkeit dieser Daten für rechtmäßige Zwecke der Kreditauskunft wurde damit aber nicht geschaffen; es sieht vielmehr nach einer Geldbeschaffungsaktion für die Justiz aus, soll doch jede Abfrage mit EUR 10,- zu Buche schlagen.





Foto: Shutterstock

# Im Netz der Betrüger

Die Methoden der Kriminellen, die es auf Unternehmer abgesehen haben, werden immer dreister. Gefälschte Rechnungen und Inkassoschreiben waren gestern – heute kommt die Gefahr aus dem Internet. **TEXT:** André Exner

**A**tantic Global Asset Management, Qestra Holdings, International Financial Trade: Hinter diesen klingenden Namen würde man renommierte Unternehmen mit Sitz in der Londoner City oder im Frankfurter Bankenviertel vermuten. In Wahrheit verstecken sich dahinter Betrüger – die Namen stammen von der schwarzen Liste der Finanzmarktaufsicht (FMA). Bereits das Hirnschmalz, das in die Erfindung seriös klingender Firmennamen fließt, zeigt es: Kriminelle Energie ist grenzenlos, und die Methoden der Betrüger werden immer dreister. Neben Privatpersonen stehen dabei vor allem Unternehmen im Visier der Wirtschaftskriminellen. So warnte unlängst selbst die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) vor Betrugsversuchen in ihrem Namen: Privatpersonen wurden von angeblichen OeNB-Mitarbeitern angerufen, die eine Kontosperrung androhten – außer wenn eine gewisse Summe überwiesen wird. Sogar gefälschte OeNB-E-Mails mit Computerviren gibt es.

**Inkasso-Standesregeln helfen.** Die Zeiten, in denen die Abzocker mit gefälschten Rechnungen und betrügerischen Anrufen

auf Beutejagd gingen, seien leider noch immer nicht vorbei, sagt Walter Koch, Prokurist der KSV1870 Forderungsmanagement GmbH und Präsident des Inkassoverbandes (IVÖ). Immer wieder versuchen Betrüger, Unternehmen wie Privatpersonen mit gefälschten Rechnungen und Mahnungen bis zum gefälschten Inkassoschreiben das Geld aus der Tasche zu ziehen – einmal sogar im Namen des KSV1870. Die Inkassobranche hat darauf reagiert und Standesregeln implementiert, die neben dem Verhalten gegenüber Branchenkollegen und Kunden jetzt auch das Verhalten gegenüber Schuldnern regeln. Formalitäten wie die genauen Informationen, die ein Mahnschreiben enthalten muss – etwa Gläubigerinformationen, Aufschlüsselung der Forderung, Fristen, Zinsberechnungsperiode usw. –, wurden in den freiwillig eingeführten



Foto: Kapsch BusinessCom AG

„Jedes Unternehmen mit einem Internetzugang kann zum Opfer werden.“  
Florian Bogner,  
Kapsch BusinessCom AG

Standesregeln der Branche genauestens festgelegt. Darüber hinaus muss verpflichtend informiert werden, wo man überprüfen kann, dass das Inkassobüro über eine Gewerbeberechtigung verfügt. Koch rät Unternehmen wie auch Privatpersonen, sich umgehend beim Inkassobüro zu informieren, wenn sie ein dubios anmutendes Inkassoschreiben im Briefkasten finden.

**Phishing und Erpressung.** Vorsicht ist besser als Nachsicht, denn wenn das Geld erst weg ist, ist es meist unwiederbringlich weg – und wenn größere Unternehmen im Visier der Betrüger stehen, kann der Schaden in die Millionen gehen, wie aktuelle Fälle im In- und Ausland zeigen. So wurde unlängst der US-Pay-TV-Sender HBO mit der Veröffentlichung von Folgen der Erfolgsserie „Game of Thrones“ erpresst. Und beim bisher prominentesten Fall in Österreich wurde der Luftfahrtzulieferer FACC um Millionen betrogen – das Bundeskriminalamt weiß von Dutzenden weiteren Fällen und beziffert die Schadenssumme mit insgesamt EUR 83 Mio. „Unser aktueller ‚Global Threat Intelligence Report 2017‘ zeigt, dass Cyberattacken weltweit zunehmen und sich Hackerangriffe in einigen Branchen verdoppelt haben“, sagt Daniel Miedler, Head of Business Unit Netzwerk, Infrastruktur und Security bei Dimension Data Austria, dem führenden Service- und Lösungsanbieter für Informationstechnologie. „Es sind mittlerweile nicht mehr nur Großunternehmen oder spezielle Branchen betroffen, sondern auch KMU aller Branchen.“ Dem „Threat Intelligence Report 2017“ zufolge sind Phishing, Social Engineering sowie Erpressungsversuche durch Ransomware derzeit die größten Bedrohungen für Unternehmen.

**Internetzugang als Gefahrenquelle.** Das bestätigt auch Florian Bogner, Information Security Auditor des Technologiekonzerns



Foto: Elke Mayr

„Woher kommt die Forderung, ist sie berechtigt, gibt es das genannte Inkassobüro überhaupt?“, das zu prüfen, rät Walter Koch vom KSV1870 allen Empfängern von Inkassomahnungen.

Kapsch BusinessCom, der die Welt der Hacker wie seine Westentasche kennt. Er hält bei geschlossenen Unternehmensveranstaltungen Präsentationen, wo er zeigt, welchen Schaden ein Wirtschaftskrimineller anrichten kann – allein mit Handy, Laptop und einem Internetzugang bewaffnet. So beobachten Betrüger oft monatelang den gesamten E-Mail-Verkehr der ausgewählten Angriffsziele unbemerkt, um zum richtigen Zeitpunkt genau beim schwächsten Glied der Entscheidungskette in einem Unternehmen einzugreifen. Beispielsweise wird das Handy eines gerade auf Geschäftsreise im Ausland weilenden Vorstands geklont und seine Stimme elektronisch generiert, damit der Betrüger der in der Zentrale sitzenden Sekretärin per Telefon Anweisungen geben kann, hohe Summen auf ausländische Konten zu überweisen (braucht es dafür Hintergrundgeräusche vom Flughafen, um glaubwürdiger zu wirken, werden auch diese per Computer erzeugt). Selbst Erpresserviren werden immer wieder in die Systeme von Produktionsbetrieben eingeschleust – und dann drohen die Betrüger, die Produktion lahmzulegen, wenn sie kein Lösegeld bekommen. Betroffene Unternehmen zahlen meistens lieber das Lösegeld und halten den Fall von der Öffentlichkeit fern. Das Fazit des Kapsch-Experten: „Jedes Unternehmen mit einem Internetzugang kann zum Opfer werden.“ Auch Dimension-Data-Sicherheitsexperte Miedler bestätigt: „Unternehmen sollten sich bewusst sein, dass keine IT-Infrastruktur zu 100 % sicher ist. Laut aktuellen Reports besteht etwa ein Drittel aller Sicherheitslücken schon seit drei bis fünf Jahren, Angreifer aus dem Internet nutzen Schwachstellen, die durch veraltete IT-Systeme entstehen.“ Daher ist es ratsam, IT-Systeme regelmäßig auf Schwachstellen überprüfen und veraltete Komponenten rasch austauschen zu lassen. Informationen und Schulungen kommt ebenfalls eine wichtige Rolle zu – denn Mitarbeiter, die die Tricks der Betrüger kennen, gehen ihnen nicht auf den Leim.



Foto: Shutterstock

## KSV1870 und Vienna Capitals im Teampplay

Für Österreichs regierenden Meister in der Erste Bank Eishockey Liga beginnt eine neue Saison, und die Caps können sich der begeisterten Unterstützung ihrer Fans sicher sein. Der KSV1870 ist auch heuer mit dabei und unterstützt das Team. Die Kooperation ermöglicht es dem KSV1870, mit Freunden des Hauses abseits des Business-Alltags Spannung pur zu erleben. Kommunikation steht auch in Zeiten des technischen Wandels im Vordergrund, auf dem Eis ebenso wie bei den Zusehern.

KSV1870 Vorstand Ricardo-José Vybiral ist vor allem vom Spirit der Caps begeistert: „Das Team ist sehr gut aufeinander eingespielt und funktioniert wie ein gemeinsamer Organismus. Soloauftritte haben keinen Platz, wo es um den Erfolg der Mannschaft geht. Das zeigt sich im Sport ebenso wie in der Wirtschaft.“ Dem ambitionierten Digitalisierungsexperten ist hohe Technikaffinität sehr wichtig: „Wer gut informiert und gerüstet ist, muss Weiterent-

wicklung nicht fürchten, ganz im Gegenteil. Im richtigen Moment Chancen erkennen und nutzen ist dabei die Devise. So wie die Caps neue Techniken trainieren, so setzen wir neue Technologien ein, um unsere Datenanalysen noch mehr zu verfeinern und wesentliche Informationen für unsere Kunden zu extrahieren.“



Foto: Vienna Capitals

## Kommunalmesse: KSV1870 präsentierte Services

Am 29. und 30. Juni tummelten sich rund 6.000 Besucher auf der diesjährigen Kommunalmesse im Messezentrum Salzburg. Die Bürgermeister Österreichs sowie zahlreiche andere Gemeindevorteiler haben sich auf der Messe nicht nur über Trends im kommunalen Bereich informiert, sondern auch über die Services des KSV1870. Vertriebsmitarbeiter Norbert Ruhrhofer, René

Jonke, Standortleiter Graz, und Barbara Wiesler-Hofer, Standortleiterin Klagenfurt, sowie Marianne Kleinförchner vom KSV1870 Salzburg informierten am Stand. Die Messe war Teil des Österreichischen Gemeindetages, der alljährlich zukunftsweisende Ideen sowie Best-Practice-Beispiele zum Thema „So arbeiten Österreichs Gemeinden“ präsentiert.



## Gewinnspiel: Sieger gekürt!

Im 1. Quartal 2017 hat der KSV1870 wieder seine Mitglieder über die Kreditvergabe, Wirtschaftsentwicklung und – heuer erstmalig – zum Stand der Digitalisierung im eigenen Unternehmen befragt. Rund 1.000 Befragungsteilnehmer haben uns ihre Einschätzung mitgeteilt: Sie berichteten von einer sehr guten wirtschaftlichen Entwicklung bei gleichzeitiger Entspannung im Hinblick auf die Digitalisierungswelle. Unter jenen, die am Gewinnspiel teilgenom-

men haben, wurden wieder zehn Unternehmen gezogen – einer davon war Andreas Prantner (rechts im Bild) von der RWA Raiffeisen Ware Austria Aktiengesellschaft, der sich über eine Cineplex-Gutschein-karte freute.



# KSV1870 Salzburg ist umgezogen!



## DIE NEUE ADRESSE

### **KSV1870 Standort Salzburg**

Hellbrunner Straße 15, Top 1  
5020 Salzburg



Der heurige Sommer stand im KSV1870 Salzburg ganz im Zeichen des Umzugs. Die Kolleginnen verpackten – unter fachmännischer Anleitung von Standortleiter Erich Grausgruber – ihre gesamte Büroausstattung und verabschiedeten sich am 18. Juli von den Räumlichkeiten in der Ignaz-Härtl-Straße 2c. „Ich muss zugeben, dass bei vielen von uns Wehmut aufgekommen ist, als sich die Türen das letzte Mal hinter uns geschlossen haben. Schließlich waren wir dort lange ‚zuhause‘. Allerdings war diese Melancholie nur von kurzer Dauer. Als wir die wunderschönen neuen Räumlichkeiten betreten haben, wussten wir, dass gute, neue Zeiten für uns anbrechen“, so Grausgruber.

KSV1870 Geschäftsführer Ricardo-José Vybiral über die Beweggründe für die Location-Suche: „Wir wollten für das siebenköpfige

KSV1870 Team ein Büro finden, das den Anforderungen der modernen Arbeitswelt entspricht und vor allem auch vernetztes Arbeiten ermöglicht. Die Räumlichkeiten sollten zudem vertrieblich optimal genutzt werden können und eine Open-House-Atmosphäre zulassen. Es freut uns sehr, dass all diese Kriterien auf den neuen Standort zutreffen. Wir wünschen allen Mitarbeitern einen guten Start“, so Vybiral auch im Namen des zweiten Geschäftsführers Hannes Frech.

### **Die offizielle Eröffnung findet im September statt.**

In der kommenden Ausgabe werden wir über die Feierlichkeiten ausführlich berichten.

## Sommercocktail: Ein Event zum Vernetzen

Am 4. August nutzte Barbara Wiesler-Hofer, Standortleiterin Klagenfurt, die Möglichkeit, mit den Jungunternehmern Kärntens im Rahmen des Sommercocktails ins Gespräch zu kommen. Veranstaltet von der Jungen Wirtschaft, punktete das Event mit einer tollen Location – dem Seespitz des Falkensteiner Schloßhotels in Velden. Die Rechnung ging auf – rund 500 Gäste vernetzten und informierten sich bei tropischen Temperaturen. Dem Vernehmen nach konnte Barbara Wiesler-Hofer einige Jungunternehmer für die KSV1870 Mitgliedschaft begeistern.



# Wer zählt die Häupter, nennt die Namen ...

Auch in den vergangenen Monaten war wieder das Fachwissen der KSV1870 Experten gefragt. Gerne haben sie es bei verschiedenen Gelegenheiten zur Verfügung gestellt.



1. Mag. Barbara Wiesler-Hofer / 2. Dr. Hans-Georg Kantner / 3. Gerhard Wagner

## KSV1870 GRATULIERT JÜNGSTER ANWÄLTIN KÄRNTENS!

**Sophie Malleg** hat ihr Studium inklusive der fünf Praxisjahre in Rekordzeit geschafft und am 1. Juli 2017 ihre eigene Rechtsanwaltskanzlei eröffnet. Ihr Steckepferd ist das Wirtschaftsrecht, genau genommen das Insolvenzrecht. Daher hat sie berufsbegleitend gleich noch einen Master in Wirtschaftsrecht angehängt und ist auch Partnerin der Insolvenzverwaltungsgesellschaft D. Brandl & Mag. Malleg. Gerne unterstützt der KSV1870 die Jungunternehmerin mit seinen Services & Dienstleistungen im Rahmen einer Mitgliedschaft. **Barbara Wiesler-Hofer**<sup>1</sup>, KSV1870 Standortleiterin Kärnten, und **Hans-Georg Kantner**<sup>2</sup>, Leiter KSV1870 Insolvenz, gratulierten herzlich.



## HANS-GEORG KANTNER<sup>2</sup>

Leiter KSV1870 Insolvenz, nahm am 29. Juni 2017 am Europäischen Insolvenz- & Restrukturierungskongress in Brüssel teil. Im Rahmen einer Podiumsdiskussion referierte er über „Gläubigerorganisation in Insolvenzverfahren“ und stand anschließend dem Fachpublikum (70 Teilnehmer) für einen Interessensaustausch zur Verfügung.

## GERHARD WAGNER<sup>3</sup>

Prokurist KSV1870 Information GmbH, hat am 4. Juli 2017 auf Einladung der Regionalmedien Austria einen Vortrag im Rahmen eines Wirtschaftsseminars gehalten. Sein Thema waren die Bonitätsauskünfte – wie sie richtig zu lesen sind und was sie aussagen. In der nachfolgenden Diskussionsrunde ging es ganz besonders um jene Faktoren, die einen Hinweis auf potenziell auftretende Zahlungsschwierigkeiten geben können.

# QUER GELESEN

## Transformationale Produkte



Der Autor klärt auf, was hinter diesen Produkten steckt, mit denen Google & Co die Märkte erobern, und wie wichtig es ist, sich damit auseinanderzusetzen. Das mit dem Buch mitgelieferte Playbook hilft, auf spielerische Weise transformationale Produkte im Rahmen des Unternehmensumfelds zu entwickeln. Dadurch kann noch besser auf Kundenwünsche eingegangen und ein Betrieb in die digitale Zukunft geführt werden.

Matthias Schrader

**Transformationale Produkte – Der Code von digitalen Produkten, die unseren Alltag erobern und die Wirtschaft revolutionieren**

Verlag: SinnerSchrader AG  
212 Seiten, Taschenbuch, 2017  
Preis: EUR 30,80  
ISBN: 978-3-9818711-0-4

## Zündstoff für Andersdenker



Veränderung ist etwas Positives, meinen die Autoren des Buches. Oft werden Menschen, deren Ansichten vom Mainstream abweichen, im Unternehmen nicht gerade gefördert. Diese Publikation möchte den Leser dabei unterstützen, besser mit anderen

Denkansätzen umzugehen und die Vorteile progressiver Zugänge zu erkennen. Gleichzeitig gibt die Publikation den Weg vor, wie die eigenen Ideen „entzündet“ werden können. Schritt für Schritt kann Innovatives – auch im Kleinen – kreierte und neue Wege beschrritten werden.

Peter Kreuz, Anja Förster

**Zündstoff für Andersdenker – Das Erfolgsbuch**

Verlag: MURMANN Publishers  
172 Seiten, gebunden, 2017  
Preis: EUR 24,90  
ISBN: 978-3-8677457-6-5

## Marketing und Sales Automation



Was bedeuten diese Begriffe eigentlich? Dieser Praxisleitfaden zeigt auf, was genau darunter zu verstehen ist, und bietet das Rüstzeug und viele praktische Tipps, damit der Einstieg in die Automation wiederkehrender Prozesse in Marketing und Vertrieb gelingt. Spezielle Anwendungstools sowohl

für Konzerne als auch für Klein- und Mittelbetriebe werden vorgestellt.

Uwe Hannig

**Marketing und Sales Automation Grundlagen – Tools – Umsetzung. Alles, was Sie wissen müssen**

Verlag: Gabler Verlag  
452 Seiten, Softcover, 2017  
Preis: EUR 35,97  
ISBN: 978-3-658-15259-8

# Gläubigerschutz

## Der Tod des Kreditnehmers ist kein Grund für die Kündigung des Kreditvertrags

Ein Kreditvertrag kann, soweit er ein Dauerschuldverhältnis begründet, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit gelöst werden; ein solcher liegt vor, wenn einer Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses billigerweise nicht zugemutet werden kann (RIS-Justiz RS0019365, s auch RS0027780). Erschüttert muss das Vertrauen des Kreditinstituts darin sein, dass der zur sofortigen Rückzahlung fällig gestellte Kredit nicht mehr ordnungsgemäß bedient werde und insoweit eine vermögensrechtliche Gefährdung zu befürchten sei (RIS-Justiz RS0019365 [T1]). Ein „allgemeiner Vertrauensverlust“ reicht nicht aus. Vielmehr ist Voraussetzung, dass aufgrund einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Kreditnehmers die Kreditrückzahlung gefährdet ist (RIS-Justiz RS0019365 [T4]). Wichtige Gründe für eine solche Vertragsaufhebung hat derjenige zu behaupten und zu beweisen, der die Auflösung erklärt (RIS-Justiz RS0027780 [T21]).

Eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wonach das Kreditinstitut zur Kündigung des Kredits mit sofortiger Rückzahlung berechtigt ist, wenn der Kreditnehmer oder Bürge stirbt, ist mangels genereller sachlicher Rechtfertigung eines Rücktrittsrechts des Kreditgebers unverbindlich (RIS-Justiz RS0117369). Der für eine vorzeitige Beendigung erforderliche wichtige Grund ist erst dann verwirklicht, wenn der in der Klausel angeführte Umstand die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der Bank auch tatsächlich gefährden kann (RIS-Justiz RS0117369 [T1, T4]). Eine tatsächliche Gefährdung der Erfüllung der Verbindlichkeiten ist etwa dann nicht gegeben, wenn weitere Sicherheiten vorhanden sind oder vom Kreditnehmer oder von dritter Seite gestellt werden können (vgl 4 Ob 221/06p).

**Anmerkung:** Der OGH setzt sich mit weiteren, für unbegründet erachteten Einwendungen des Kreditinstituts auseinander, insbesondere mit der Behauptung, durch die Verwertung der Sicherheiten seien den Rechtsnachfolgern keine Nachteile erwachsen.

**ZIK 2017/57**

*KSchG: § 6 Abs 2 Z 1  
OGH 24.6.2016, 9 Ob 35/16m*

## Die Offenlegungspflicht lebt bei Unternehmensfortführung nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens wieder auf

Während der Dauer eines Insolvenzverfahrens sind keine Zwangsstrafverfügungen wegen Verletzung der Offenlegungspflicht zu erlassen. Wird das Unternehmen nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens fortgeführt, lebt die Offenlegungspflicht wieder auf, nicht jedoch, wenn das Insolvenzverfahren zur Abwicklung und letztendlich zur Löschung des Unternehmens führt. Nach Ende des Insolvenzverfahrens können wieder Zwangsstrafverfügungen gegen die Organvertreter, und zwar auch zur Erzwingung der Offenlegung über Zeiträume während des Insolvenzverfahrens, verhängt werden, sofern der Rechtsträger fortbesteht. Es steht Zwangsstrafen nicht entgegen, dass es infolge einer Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung zur amtswegigen Löschung der Gesellschaft kommen kann. Strafen sind möglich, solange eine Abwicklung und Löschung der Gesellschaft nicht vorliegt. Auch die Liquidatoren einer Gesellschaft sind nach deren Auflösung für die Offenlegung früherer Jahresabschlüsse verantwortlich (6 Ob 152/02z; 6 Ob 176/11t).

**Anmerkung:** Die Zwangsstrafen ergingen wegen Nichteinreichung der Bilanz einer GmbH für das Geschäftsjahr 2014, das Insolvenzverfahren wurde 2015 eröffnet und kurz danach gem § 123a IO mangels Kostendeckung aufgehoben.

**ZIK 2017/58**

*UGB: §§ 283, 285  
IO: § 123a  
OGH 29.11.2016, 6 Ob 197/16p*

## Sanierungsplan: Respiro/Vermögensverzeichnis

Dem Sanierungsplan ist die Bestätigung zwingend zu versagen, wenn die für das Verfahren und den Abschluss des Sanierungsplans geltenden Vorschriften nicht beachtet worden sind, es sei denn, dass diese Mängel nachträglich behoben werden können oder nach der Sachlage nicht erheblich sind.

Den Insolvenzgläubigern muss angeboten werden, die Sanierungsplanquote innerhalb von längstens zwei Jahren vom Tag der Annahme des Sanierungsplans zu zahlen. Dagegen wird nicht verstoßen, wenn die Insolvenzgläubiger dem Schuldner ein Respiro (im Anlassfall vier Wochen) einräumen. Dadurch wird nicht die Fälligkeit einer Forderung, sondern bloß eine Verzugsfolge hinausgeschoben (RIS-Justiz RS0032068). Das Respiro setzt also den Eintritt der

Leistungsverpflichtung des Schuldners voraus und stellt lediglich einen Verzicht des Gläubigers auf die Geltendmachung von Verzugsfolgen bei zwar verspäteter, aber noch innerhalb der „Respekttage“ erfolgender Schuldnerfüllung dar (RIS-Justiz RS0032060). Daraus folgt, dass sich die Zahlungsfrist (Fälligkeit) durch die Gewährung eines Respiros nicht ändert.

Der Sanierungsplanantrag ist unzulässig, solange der Schuldner trotz Auftrags kein Vermögensverzeichnis vorlegt. Teilt (wie im Anlassfall) über Aufforderung des Insolvenzgerichts der Geschäftsführer der insolventen Gesellschaft mit, dass mit Ausnahme der bereits bekannt gegebenen offenen Forderungen kein nennenswertes Vermögen vorhanden sei, legt er eine unterfertigte Auflistung dieser offenen Forderungen in Kopie vor und erachtet das Insolvenzgericht das für ausreichend, hat die Schuldnerin ihr Vermögen offengelegt und keinen Auftrag zur Vorlage eines Vermögensverzeichnisses unbeachtet gelassen.

**ZIK 2017/93**

*IO: §§ 100a, 141 Abs 1, § 153 Z 2  
OLG Linz 6.7.2016, 2 R 111/16f*

## Absonderungsrecht an einem Versicherungsanspruch und Klagebegehren

Wird über das Vermögen des Versicherungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet, kann ein Dritter wegen des ihm gegen diesen zustehenden Anspruchs abgesonderte Befriedigung aus der Entschädigungsforderung des Versicherungsnehmers verlangen. Ein solches Absonderungsrecht kann der Geschädigte nach Verfahrenseröffnung gegen den Insolvenzverwalter geltend machen. Die Klage ist auf Zahlung bei sonstiger Exekution in den Deckungsanspruch zu richten (RIS-Justiz RS0064068). Der stellt ein Sondervermögen dar, das nicht in die Insolvenzmasse fällt, sondern zur Befriedigung des geschädigten Dritten dient (RIS-Justiz RS0064041). Die exekutive Verfolgung des Befriedigungsrechts aus einer Sondermasse ist auch nach Abschluss des Insolvenzverfahrens weiter möglich.

**Anmerkung:** Vgl auch OGH 29.3.2017, 7 Ob 98/16m zu § 100 Abs 1 S 1 VersVG, nach dem sich das Pfandrecht an einem versicherten Gebäude auf die Entschädigungsforderung gegen den Versicherer erstreckt. Im Anlassfall strittig war ein Absonderungsrecht aufgrund eines Pfandrechts an einem als Superädifikat errichteten Gebäude. Der OGH bejahte auch hier die Pfandrechtserstreckung.

**ZIK 2017/140**

*IO: § 48  
VersVG: § 157  
OGH 29.3.2017, 7 Ob 91/16g*

## Aktuelles aus Rechtsprechung und richterlicher Praxis

### Eröffnungsverfahren: Prüfung von Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung

Bei der Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit sind nur fällige Verbindlichkeiten maßgeblich. Prozessverfangene Verbindlichkeiten sind, weil vorerst nicht zu bezahlen, bei der Zahlungsunfähigkeitsprüfung nicht zu berücksichtigen. Lediglich wenn es sich um eine strittige Verbindlichkeit handelt, mit deren Durchsetzbarkeit aber in Kürze zu rechnen ist, etwa weil das Finanzamt mit einem Rückstands- ausweis Exekution führen wird, ist die Forderung zu passivieren. Weitergehende Prognosen sind bei der Zahlungsunfähigkeitsprüfung nicht anzustellen, weil hier grundsätzlich nur auf fällige Verbindlichkeiten abzustellen ist (OLG Wien 28 R 90/15h).

Eine insolvenzrechtlich bedeutsame Überschuldung einer Kapitalgesellschaft ist nicht schon beim Überwiegen der Passiven über die Aktiven anzunehmen; vielmehr ist die rein rechnerische Überschuldungsprüfung durch eine Fortbestehensprognose zu ergänzen. Ihr ist eine realistische Einschätzung der künftigen Erträge und Aufwendungen zugrunde zu legen. Solange noch eine künftige positive Unternehmensentwicklung erwartet werden kann, die sich im Ertragswert und im Goodwill niederschlägt, fehlt es an einer insolvenzrechtlich relevanten Überschuldung (RIS-Justiz RS0064962). Die Last der Glaubhaftmachung für die Überschuldung des Schuldners trägt der antragstellende Gläubiger. Es bestehen faktisch Grenzen, weil dem Gläubiger regelmäßig die notwendige Informationsquelle, nämlich das Rechnungswesen und die Buchhaltung des Schuldners, verschlossen bleibt. Der Umstand, dass der Gläubiger regelmäßig, aus welchen Gründen auch

immer, nicht in der Lage sein wird, eine negative Fortbestehensprognose bzw entsprechende Indizien zu bescheinigen, rechtfertigt (nach der bestehenden Gesetzeslage) nicht den Entfall seiner Bescheinigungsverpflichtung im Fall der Behauptung. Vielmehr hat er seinen Gläubigerantrag, der (im Gegensatz zum Eigenantrag des Schuldners) keiner Frist unterliegt und jederzeit gestellt werden kann, auch hinsichtlich Überschuldung durch Darlegung von ausreichenden Indizien vorzubereiten. Denkbar wäre, dass der Gläubiger eine negative Fortbestehensprognose in den Fällen bescheinigt, in denen eine Gesellschaft bereits ihre Auflösung beschlossen hat. Im Liquidationsstadium einer Gesellschaft kann nämlich keine positive Fortbestehensprognose mehr abgegeben werden. Ein weiterer denkbarer Fall wäre, dass der Gläubiger ein Amtslöschungsverfahren nachweist. Die Schwierigkeit des Gläubigers bei der Vorlage einer negativen Fortbestehensprognose bzw bei der Bescheinigung entsprechender Indizien führt nicht zum Übergang der Bescheinigungslast für eine positive Fortbestehensprognose auf den Schuldner. Solange der Antragsteller nicht beide Elemente der Überschuldung zumindest durch ausreichende Indizien ansatzweise bescheinigt hat, muss der Schuldner keine Gegenbescheinigung im Insolvenzeröffnungsverfahren antreten. In diesen Fällen ist das Insolvenzgericht nicht verpflichtet, auf die Überschuldung näher einzugehen. Insbesondere ist auch der Hinweis des Gläubigers, der Schuldner sei gemessen an seinem Stammkapital überschuldet, schon seinem Ansatz nach keine ausreichende Glaubhaftmachung.

#### ZIK 2017/142

IO: §§ 67, 70 Abs 1 und 3

OLG Wien 9.5.2016, 28 R 107/16k

### Führungslose Kapitalgesellschaft: Vertretungsbefugnis des Mehrheitsgesellschafters nur bei Eigenantrag

Fehlen einer Kapitalgesellschaft die organschaftlichen Vertreter, trifft die Verpflichtung zur Stellung eines Insolvenzeröffnungsantrags den Mehrheitsgesellschafters. Sein Antrag ist als Eigenantrag der Gesellschaft zu werten. Nur dabei ist der Mehrheitsgesellschafters vertretungsbefugt. Das österreichische Kapitalgesellschaftenrecht ist dem Prinzip der Fremddorganschaft verhaftet. Gesellschaftern kommt grundsätzlich keine Vertretungsmacht zu. Die Verpflichtung des Mehrheitsgesellschafters einer führungslosen Kapitalgesellschaft zur Stellung eines Eröffnungsantrags ist eine Durchbrechung dieses Prinzips im Interesse des Gläubigerschutzes. Sie befugt ihn aber nur zur Vertretung im Eröffnungsverfahren (OLG Wien 28 R 411/13m und 28 R 300/15s), nicht darüber hinaus (OLG Wien 28 R 280/15z). In einem über einen Gläubigerantrag eingeleiteten Eröffnungsverfahren kommt dem Mehrheitsgesellschafters einer führungslosen Kapitalgesellschaft gar keine Vertretungsbefugnis zu. Das wird durch den Vorschlag eines § 258a IO idF IRÄG 2017 gestützt, mit dem die Möglichkeit einer Zustellung an eine unvertretene Kapitalgesellschaft geschaffen werden soll, ohne dass es dazu – wie bisher – der Bestellung eines Kurators oder eines Notgeschäftsführers bedarf. Dieser Gesetzesentwurf geht davon aus, dass dem Mehrheitsgesellschafters in einem über Gläubigerantrag eingeleiteten Eröffnungsverfahren keine Vertretungskompetenz zukommt.

#### ZIK 2017/143

IO: § 69 Abs 3a

OLG Wien 9.5.2017, 6 R 150/17y



**forum.ksv**  
die Mitgliederzeitschrift  
des KSV1870

→ **Jetzt inserieren!**  
[www.ksv.at/forumksv](http://www.ksv.at/forumksv)  
T 050 1870-8056

**5x**  
jährlich an  
**23.500**  
Unternehmen

# Rechtstipps

## Gesellschaftsrecht

### Verbrauchereigenschaft eines GmbH-Geschäftsführers

**Sachverhalt:** Die beiden Beklagten waren Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, wobei jeder selbstständig vertretungsbefugt war. Der Erstbeklagte hielt 51 %, der Zweitbeklagte 49 % an der GmbH. Beide unterfertigten im Jahr 2011 gegenüber der Klägerin einen Bürgschaftsvertrag für Verbindlichkeiten der GmbH. Nachdem über das Vermögen der GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet und ein Sanierungsplan erzielt wurde, klagte die Klägerin die beiden Beklagten auf Zahlung der gebürgten Beträge. Die Beklagten machten ua geltend, dass sie als Verbraucher zu qualifizieren wären und aufgrund von Verbraucherschutzbestimmungen nicht für den gesamten gebürgten Betrag haften würden. Der OGH folgte dem Einwand der Beklagten nicht.

**Entscheidung:** Die Verbraucher- bzw Unternehmereigenschaft eines Gesellschafters ist laut OGH grundsätzlich in wirtschaftlicher Betrachtungsweise zu beurteilen. Maßgeblich ist demnach, ob der betroffene Vertragspartner angesichts der Interessenidentität zwischen Gesellschafter und Gesellschaft in Wahrheit selbst unternehmerisch tätig wird bzw inwiefern dem Gesellschafter maßgeblicher Einfluss auf die Entscheidungen und Handlungen der Gesellschaft zukommt. Im gegenständlichen Fall waren beiden Gesellschafter gleichzeitig auch selbstständig vertretungsbefugte Geschäftsführer, weshalb der OGH sie nicht als Verbraucher, sondern als Unternehmer qualifizierte. Für eine allfällige Dominanz des Erstbeklagten als Mehrheitsgesellschafter (51 %) gegenüber dem Zweitbeklagten als 49%-Gesellschafter gab es in den Feststellungen keine Anhaltspunkte. Der OGH qualifizierte die beiden Gesellschafter-Geschäftsführer somit als Unternehmer und nicht als Verbraucher.

**Anmerkung:** In einer älteren Entscheidung (OGH 2 Ob 169/11h) erachtete es ein anderer Senat des OGH für die Unternehmereigenschaft eines Gesellschafters als erforderlich, dass dieser die Mehrheit der Geschäftsanteile oder zumindest 50 % davon hält; eine geringere Beteiligung (ohne gesellschaftsvertraglich eingeräumte Sperrminorität) würde dem Gesellschafter keinen entscheidenden Einfluss auf die Geschäftsführung einräumen. Der OGH geht mit der aktuellen Entscheidung ausdrücklich von dieser älteren Entscheidung ab, wobei im konkreten Fall unseres Erachtens auch die Einzelgeschäftsführung zu berücksichtigen war.

(OGH 27.6.2016, 6 Ob 95/16p)

## IT-Recht

### WLAN-Betreiber muss Netz durch Passwort schützen

**Sachverhalt:** Der Beklagte ist Inhaber eines WLAN, mit dem er im Bereich seines Geschäfts unentgeltlich und anonym Internet anbietet. Über dieses WLAN wurde ohne Zustimmung des Rechteinhabers Sony ein musikalisches Werk bezogen. Der Beklagte hat nach eigenen Darstellungen diese Rechtsverletzung nicht begangen, konnte aber nicht ausschließen, dass sie von einem Nutzer seines WLAN begangen wurde. Sony forderte daraufhin in einer Klage vor einem deutschen Gericht Schadenersatz, die Übernahme der Abmahn- und Verfahrens-kosten sowie Unterlassung der Rechtsverletzung. Hinsichtlich der Geltendmachung dieser Ansprüche bezog sich Sony auf das deutsche Telemediengesetz, welches auf einer EU-Richtlinie basiert. Zur Auslegung dieser Richtlinie legte das deutsche Gericht die Sache dem EuGH vor.

**Entscheidung:** Zu den Diensten der Informationsgesellschaft, für die die gegenständliche Richtlinie gilt, zählen grundsätzlich nur Dienste, die gegen Entgelt erbracht werden. Es kommt aber laut EuGH nicht darauf an, dass der Dienst tatsächlich entgeltlich erbracht wird. Laut EuGH genügt es, dass der Dienst – wie im vorliegenden Fall – zu Werbezwecken für verkäufliche Güter oder angebotene Dienstleistungen erbracht wird, weil die Kosten dieser Tätigkeit dann in einen Verkaufspreis dieser Güter oder Dienstleistungen einbezogen werden. Aus diesem Grund stellt auch das Zurverfügungstellen eines unentgeltlichen WLAN-Netztes einen Dienst der Informationsgesellschaft dar.

Der EuGH hielt fest, dass der WLAN-Inhaber grundsätzlich nicht für Schadenersatz haftet, wenn er die Übermittlung selbst nicht veranlasst, den Adressaten der übermittelten Information nicht ausgewählt und die übermittelte Information nicht ausgewählt oder verändert hat. Daher scheidet es auch aus, dass Sony die Erstattung der für das Schadenersatzbegehren aufgewendeten Abmahn- oder Gerichtskosten verlangen könnte. Unabhängig davon ist aber der Anspruch von Sony zu beurteilen, dass der WLAN-Inhaber die Urheberrechtsverletzung abstellen oder verhindern muss. Das kann Sony grundsätzlich vom WLAN-Inhaber – ebenso wie die damit verbundenen Abmahn- und Gerichtskosten – verlangen. Der EuGH stellte klar, dass dem Betreiber des WLAN auch aufgetragen werden kann, Urheberrechtsverletzungen dadurch zu verhindern, dass der Internetanschluss durch ein Passwort gesichert wird, sofern die Nutzer dieses Netztes, um das erforderliche Passwort zu erhalten, ihre Identität

offenbaren müssen und daher nicht anonym handeln können. Eine vollständige Abschaltung des Internetanschlusses kann laut EuGH nicht verlangt werden, da es einen erheblichen Eingriff in die unternehmerische Freiheit bedeutet und nicht angemessen wäre.

**Anmerkung:** Für die Praxis bedeutet diese Entscheidung, dass WLANs mit Passwort geschützt werden müssen, sofern Urheberrechtsverletzungen drohen. Gleichzeitig muss der WLAN-Inhaber sicherstellen, dass er die Nutzer des WLAN identifizieren kann. Offen ist, wie die Identität des Nutzers festgestellt werden muss. Im Zweifel könnte hier unseres Erachtens sogar die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder anderer geeigneter Ausweispapiere erforderlich sein. Abzuwarten bleibt, ob andere technische Lösungen dieses Problem beseitigen können (zB Sperre von einschlägigen Webseiten bzw P2P-Tauschbörsen).

(EuGH 15.9.2016, C-484/14)

## Arbeitsrecht

### Entlassung wegen Reparaturen auf eigene Rechnung?

**Sachverhalt:** Der Kläger ist Arbeiter im Unternehmen des beklagten Arbeitgebers, welcher eine Autoreparaturwerkstatt betreibt. Der Kläger hat in seiner Freizeit mit Kleinmaterial des Arbeitgebers auf eigene Rechnung Reparaturen in der Autoreparaturwerkstatt durchgeführt. Der Arbeitgeber wusste aber schon seit mehreren Monaten, dass der Arbeitnehmer die Werkstatt privat außerhalb der Arbeitszeit nutzte. Der Arbeitgeber sprach nach einiger Zeit aufgrund der privaten Nutzung die Entlassung aus. Der Kläger argumentierte, dass die Entlassung unberechtigt sei, und forderte alle Ansprüche, die sich bei einer termin- und fristgerechten Kündigung ergeben hätten, also die sogenannte Kündigungsentschädigung. Das Gericht stellte fest, dass die Entlassung im konkreten Fall nicht berechtigt war.

**Entscheidung:** Nach § 82 lit e Gewerbeordnung 1859 („GewO“) stellt es einen Entlassungsgrund dar, wenn der Arbeitnehmer ohne Einwilligung des Arbeitgebers ein abträgliches Nebengeschäft betreibt. Die abträgliche Auswirkung kann ua darin bestehen, dass der Dienstnehmer seinem Dienstgeber Konkurrenz macht. Der OGH hielt fest, dass grundsätzlich ein Arbeitnehmer, der im Unternehmen des Arbeitgebers in seiner Freizeit auf eigene Rechnung Reparaturen durchführt, diesen Entlassungsgrund verwirklicht. Im konkreten Fall lagen aber besondere Umstände vor, da der Arbeit-

## Wichtige OGH-Urteile für Unternehmen

geber diese Tätigkeit des Arbeitnehmers monatelang wissend geduldet hatte. Voraussetzung einer berechtigten Entlassung ist nämlich, dass dem Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers wegen des Entlassungsgrundes so unzumutbar geworden ist, dass eine sofortige Abhilfe erforderlich wird. Der Arbeitgeber darf kein Verhalten an den Tag legen, das erkennen lässt, dass er dem Verhalten des Arbeitnehmers eine solche schwerwiegende Bedeutung nicht beimisst. Im konkreten Fall konnte der Kläger von der Duldung seines Verhaltens durch den Arbeitgeber ausgehen, da dieser nicht schon früher die Entlassung ausgesprochen hatte. Er hatte somit den Entlassungstatbestand des § 82 lit e GewO nicht erfüllt.

**Anmerkung:** Dieser Fall zeigt auf, dass die Entlassung grundsätzlich sofort zu erfolgen hat, da ansonsten der Entlassungsgrund verwirkt ist. Grundsätzlich kann bei einem Dauertatbestand – wie hier – der Arbeitgeber die Entlassung während des gesamten Zeitraums des pflichtwidrigen Verhaltens aussprechen. Wenn der Arbeitgeber aber – wie auch in diesem Fall – über längere Zeit hindurch ein entlassungswürdiges Verhalten widerspruchslos hinnimmt, muss er nach dem Grundsatz von Treu und Glauben den Arbeitnehmer zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands unter Androhung der Entlassung auffordern. Eine sofortige (berechtigte) Entlassung kann in solchen Fällen also nicht erfolgen. Dem Arbeitgeber muss aber eine gewisse Überlegungsfrist zwischen dem Bekanntwerden des Entlassungsgrundes und dem Ausspruch der Entlassung gewährt werden, um sich zB über die Rechtslage zu informieren.

(OGH 27.9.2016, 8 ObA 48/16s)

### Datenschutzrecht

#### Widerspruchsrecht eines Arztes beim Ärzte-Suchportal?

**Sachverhalt:** Der Kläger ist Allgemeinmediziner und betreibt eine Arztpraxis. Die Beklagte betreibt das Internetportal [www.docfinder.at](http://www.docfinder.at), auf dem Nutzer nach Ärzten in Österreich suchen können und diese Ärzte an andere Patienten weiterempfehlen können. Die Beklagte nannte den Kläger auf dieser Webseite mit seinem Vor- und Zunamen, der Anschrift seiner Ordination, den Ordinationszeiten, den von ihm erworbenen Diplomen sowie den abgedeckten Krankenkassen. Eine Zustimmung des Klägers zur Aufnahme dieser Daten wurde nicht eingeholt. Die strittigen persönlichen Daten des Klägers sind darüber hinaus auf seiner Homepage und auf der Webseite der Ärztekammer Wien ersichtlich. Der Kläger begehrte Unterlassung und Löschung dieser Daten auf dem Suchportal. Dem Begehren wurde nicht Folge gegeben.

**Entscheidung:** Gemäß § 1 DSGVO hat jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, sofern daran ein schutzwürdiges Interesse besteht. Eine Grundrechtsverletzung ist bei Daten grundsätzlich aber dann auszuschließen, wenn diese zulässigerweise veröffentlicht wurden. Wenn – wie im hier vorliegenden Fall – die Daten aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung des § 27 Ärztegesetzes zulässigerweise veröffentlicht wurden, ist ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse von ebendiesen Daten laut OGH nicht gegeben, weshalb kein Grundrechtsschutz besteht.

Unabhängig vom Grundrechtsschutz nach § 1 DSGVO hat auch jeder Betroffene gemäß § 28 DSGVO das Recht, gegen die Verwendung seiner Daten Widerspruch zu erheben, sofern die Verwendung nicht gesetzlich vorgesehen ist und dadurch überwiegende schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen oder sonstige Interessen (zB Privat- bzw. Geheimsphäre als Persönlichkeitsrecht) verletzt werden, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben. Der Betroffene ist für solche Interessen allerdings behauptungs- und beweispflichtig. Der OGH führte aus, dass in dem vorliegenden Fall der Kläger nicht ausreichend darlegen konnte, dass seine Persönlichkeitsrechte bzw. seine Privatautonomie durch diese Veröffentlichung verletzt wurden. Insbesondere weisen die Daten nur darauf hin, dass der Kläger als Allgemeinmediziner in Österreich tätig ist. Dadurch werde nicht das Bild des Klägers in der Öffentlichkeit verzerrt und das allgemeine Persönlichkeitsrecht und schutzwürdige Interessen beeinträchtigt. Im Ergebnis wurde der Klage somit nicht stattgegeben.

(OGH 27.6.2016, 6 Ob 48/16a)

Zur Verfügung gestellt von  
Rechtsanwälte Andréewitch & Simon, Wien.

Jederzeit und überall abrufbar.

Informieren Sie sich mit der „ZIK digital“ auch über Smartphone & Tablet über aktuelle Themen und Rechtsprechung.

 LexisNexis®



Zusätzliche  
digitale  
Inhalte!

Jahresabonnement 2017  
für KSV1870 Mitglieder  
um nur € 189,- (statt 222,-)

Bestellen Sie unter:  
Tel.: (01) 534 52-0  
Fax: (01) 534 52-141  
E-Mail: [kundenservice@lexisnexis.at](mailto:kundenservice@lexisnexis.at)

Jetzt einsteigen: [zik.lexisnexis.at](http://zik.lexisnexis.at)

# Steuertipps

## Höhere Anforderungen für steuerliche Abzugsfähigkeit von Due-Diligence-Kosten

Due-Diligence-Kosten sind typische Aufwendungen im Vorfeld von M&A-Transaktionen. Regelmäßig stellt sich die ertragsteuerliche Frage, ob aktivierungspflichtige Anschaffungsnebenkosten oder sofort abzugsfähige Betriebsausgaben vorliegen? Der Verwaltungsgerichtshof setzt nun einen potenziell sehr scharfen und weitreichenden Schlusspunkt: Anschaffungsnebenkosten, wenn die grundsätzliche – auch nicht finale – Entscheidung für den Erwerb bereits getroffen wurde.

### Sachverhalt:

Der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (vom 27.2.2017, Ro 2016/15/0006) lag der Erwerb einer Kapitalbeteiligung zugrunde. Strittig war, ob die Kosten der Due Diligence als Entscheidungsfindungskosten abzugsfähig oder als Anschaffungskosten zu aktivieren sind. Die untenstehende Zeitachse veranschaulicht die relevanten Handlungen, die dem Sachverhalt zugrunde liegen.

### Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes:

Das Bundesfinanzgericht kam in dieser Sache zum Ergebnis, dass die endgültige Entscheidung über den Kauf der Beteiligung erst mit Abschluss des Kaufvertrages und somit erst mit der nachträglichen Genehmigung durch den Aufsichtsrat zustande gekommen ist. Alle zuvor angefallenen Kosten waren als Entscheidungsfindungskosten sofort abzugsfähige Betriebsausgaben.

### Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes:

Anders als das BFG kommt der Verwaltungsgerichtshof zu dem Schluss, dass zum Zeitpunkt der Vereinbarungen im Letter of Intent zwar noch keine unumstößliche Entscheidung der am Kauf beteiligten Parteien über die Anschaffung der Beteiligung getroffen wurde. Beide Parteien hätten die Verhandlungen ohne Angabe von Gründen beenden können. Der Letter of Intent bringt jedoch die Absicht der am Kauf beteiligten Parteien zum Ausdruck, dass „eine ganz bestimmte (bereits ausgewählte) Gesellschaft in einem ganz konkreten Zeitraum“ erworben werden soll. Es liegen daher keine bloßen Vorbereitungshandlungen mehr vor, sondern bereits aktivierungspflichtige Anschaffungs(neben)kosten. Mit anderen Worten: Es kommt darauf an, dass bzw wann der Steuerpflichtige seine grundsätzliche Entscheidung bereits getroffen hat, eine (konkrete) Beteiligung zu erwerben, wenn die weiteren Untersuchungen keinen „Showstopper“ hervorbringen.

### Konsequenzen für die Praxis:

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes schränkt die sofortige Abzugsfähigkeit von Kosten im Zusammenhang mit einem Beteiligungserwerb sehr stark ein, weil das Urteil für den Anschaffungszeitpunkt einen relativ weiten Maßstab ansetzt. Sobald der Steuerpflichtige seine grundsätzliche, wenn auch noch nicht finale, Entscheidung getroffen hat, eine konkrete Beteiligung zu erwerben, sind die mit dem Erwerb verbundenen Aufwendungen als Anschaffungskosten zu aktivieren. Auf den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums der Beteiligung kommt es offenbar nicht an.

Eine exakte Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls bleibt naturgemäß davon unberührt. Ebenso ist auch stets zu analysieren, welche Leistungen tatsächlich einen hinreichenden Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb darstellen (zB Strukturierung, allgemeine Beratung).

Wenn der Erwerb der Beteiligung schlussendlich nicht zustande kommt, werden die angefallenen Kosten für Beratung und Due-Diligence-Prüfung auch steuerlich laufenden Aufwand darstellen.

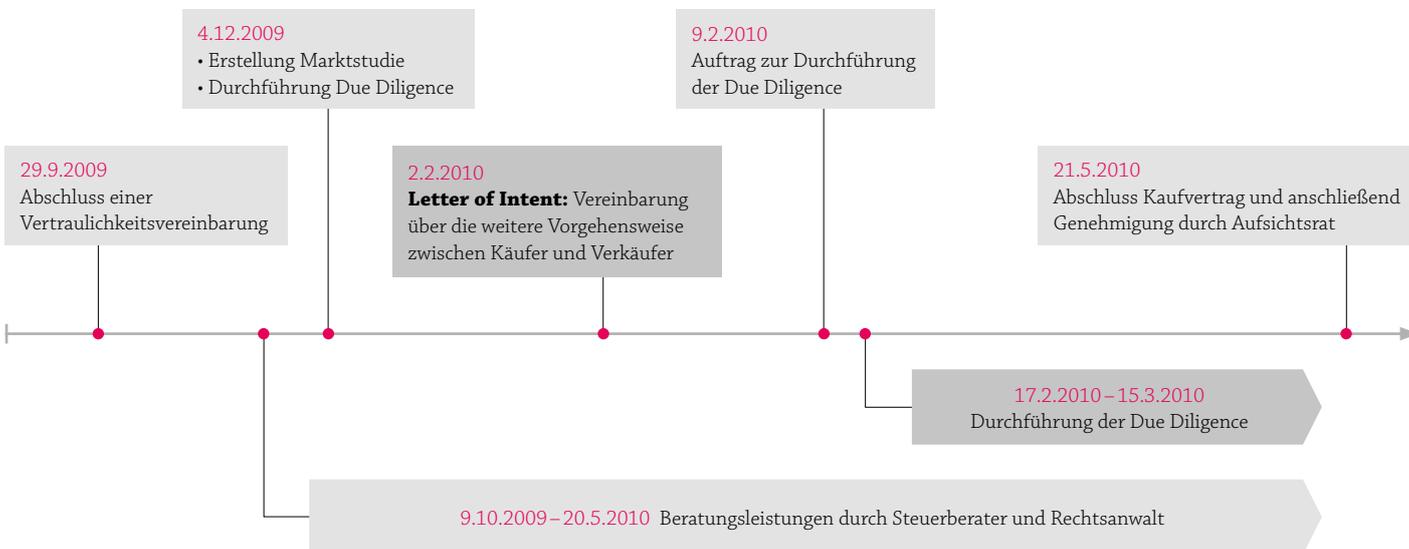
## Förderungsprogramme des aws

Infolge des Arbeitsprogramms der Bundesregierung gibt es insbesondere bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) diverse Förderangebote.

Die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) ist die Förderbank des Bundes und vergibt als solche zinsgünstige Kredite, Zuschüsse und Garantien. Darüber hinaus ist sie mit der Abwicklung diverser Maßnahmen (Förderungen) aus dem Regierungsprogramm beauftragt. Nachfolgend eine Zusammenfassung der wesentlichen Fördermaßnahmen:

### 1. KMU-Investitionszuwachsprämie

Die aws verwaltet die KMU-Investitionszuwachsprämie für Neuinvestitionen von Klein- und Mittelbetrieben – Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern. Für die KMU-



## Neuigkeiten und Änderungen im Steuerrecht

Investitionszuwachsprämie werden vom BMF in den Jahren 2017 und 2018 Fördermittel zur Verfügung gestellt. Laut Information der aws auf ihrer Homepage sind die Fördermittel für das Jahr 2017 jedoch bereits erschöpft.

Für Betriebe der Tourismus- und Freizeitwirtschaft hat der Antrag bei der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft mbH (ÖHT) zu erfolgen.

Die Förderrichtlinien finden Sie unter: [www.aws.at/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Richtlinie/aws-KMU-Investitionszuwachspraemie.pdf](http://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Richtlinie/aws-KMU-Investitionszuwachspraemie.pdf)

### 2. Änderung des Insolvenz-Entgelt-sicherungsgesetzes (IESG) zur besseren Absicherung von Zeitausgleichsguthaben

Darüber hinaus können Großunternehmen für Neuinvestitionen zwischen 1. März 2017 und 31. Dezember 2017 Anträge beim aws (bzw. ÖHT) stellen, wobei die Investitionsprojekte innerhalb von zwei Jahren ab Antragstellung umgesetzt werden müssen.

Die Förderrichtlinien sind bis dato noch nicht veröffentlicht worden, daher bestehen zum Anwendungsbereich noch diverse Zweifelsfragen. Anträge können jedoch bereits gestellt werden, was aufgrund des „First come, first served“-Prinzips und der begrenzten Fördermittel unter Umständen empfehlenswert ist. Laut Information auf der aws-Homepage bestehen derzeit noch ausreichend Fördermittel.

### 3. Beschäftigungsbonus

Das Arbeitsprogramm der Regierung beinhaltet auch die Einführung eines Beschäftigungsbonus, der, beginnend mit Juli 2017, für jeden zusätzlich geschaffenen Arbeitsplatz (Vollzeit-äquivalent) den Unternehmen in den nächsten drei Jahren 50% der Lohnnebenkosten erstattet. Dies gilt für jene Beschäftigte, die der Kommunalsteuerpflicht unterliegen. Erste Anträge können seit dem 1. Juli 2017 gestellt werden.

### 4. Lohnnebenkostenförderung für innovative Start-ups ab 1. Jänner 2017

Mit der Förderung der Personalkosten (gedeckt mit den Lohnnebenkosten bzw. mit einem Prozentsatz davon) soll das Wachstum innovativer Start-ups in der schwierigen Aufbauphase erleichtert und ein gezielter Beschäftigungsimpuls gesetzt werden. Fördergegenstand ist der (teilweise) Ersatz von Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeiträge) für die ersten drei förderfähigen Arbeitsplätze für eine Laufzeit von drei Jahren.

Die Förderrichtlinien finden Sie unter: [www.aws.at/fileadmin/user\\_upload/Content.Node/media/richtlinien/ab\\_2017\\_01\\_01\\_aws\\_Lohnnebenkostenfoerderung\\_RL.pdf](http://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Content.Node/media/richtlinien/ab_2017_01_01_aws_Lohnnebenkostenfoerderung_RL.pdf)

### VwGH – nicht abgereifte Siebentelbeträge sind keine Vorgruppen-Verlustvorträge

Nach Auffassung der Finanzverwaltung stellen nicht abgereifte Siebentelbeträge gemäß § 12 Abs 3 Z 2 KStG bei Aufnahme in die Steuergruppe Vorgruppen-Verlustvorträge dar. Der VwGH verwarf diese Sichtweise.

Abzugsfähige Teilwertabschreibungen von zum Anlagevermögen gehörenden Beteiligungen sind gemäß § 12 Abs 3 Z 2 KStG nur auf sieben Jahre verteilt abzugsfähig. In der Vergangenheit war in der Literatur und Verwaltungspraxis immer wieder Diskussionspunkt, ob noch offene („nicht abgereifte“) Siebentelbeträge als „Verlustvortrag“ anzusehen sind und daher wie Verlustvorträge nach Maßgabe des § 8 Abs 4 Z 2 KStG (Mantelkauf) bzw. § 4 UmgrStG untergehen können. Eine weitere sehr wesentliche Frage war, ob bei Aufnahme einer Gesellschaft als Gruppenmitglied nicht abgereifte Siebentelbeträge als Vorgruppen-Verlustvorträge anzusehen sind. Vorgruppen-Verlustvorträge können nur mit eigenen Gewinnen der jeweiligen Gesellschaft verrechnet werden. Wären Siebentelbeträge Vorgruppen-Verlustvorträge, so könnten diese steuerlich daher nur dann im Gruppeneinkommen Berücksichtigung finden, wenn das betreffende Gruppenmitglied ein positives Ergebnis erzielt.

Die Finanzverwaltung vertrat bisher in den KStR 2013 Rz 1071 die Auffassung, dass es sich bei den nicht abgereiften Siebentelbeträgen auf Gruppenmitgliedesebene um Vorgruppen-Verlustvorträge handelt, die nur mit (künftigen) eigenen Jahresgewinnen des Gruppenmitgliedes verrechnet werden können.

#### 1. VwGH 31.5.2017, 2015/13/0024

In dem konkreten Sachverhalt veräußerte eine GmbH eine Beteiligung mit einem beträchtlichen (steuerlich abzugsfähigen, aber gemäß § 12 Abs 3 Z 2 KStG auf sieben Jahre zu verteilenden) Verlust im Jahr 2004. Im Jahr 2007 wurde die GmbH als Gruppenmitglied in eine Steuergruppe gemäß § 9 KStG aufgenommen. Das Finanzamt ging davon aus, dass die nicht abgereiften Siebentelbeträge Vorgruppen-Verlustvorträge darstellen und mangels positiven Ergebnisses der GmbH steuerlich nicht berücksichtigt werden können.

Bereits das BFG 13.7.2015, RV/7100148/2014 kam zu dem Ergebnis, dass der gesetzliche Wortlaut des § 9 Abs 6 Z 4 KStG die Behandlung der nicht abgereiften Siebentelabschreibungen als Vorgruppen-Verlustvorträge nicht deckt. Der VwGH 31.5.2017, 2015/13/0024 hat nunmehr auch die Amtsbeschwerde der Finanzverwaltung abgewiesen und bestätigte die vom BFG geäußerte Auffassung, dass nicht abgereifte Siebentelbeträge keine „vortragsfähigen Verluste“ sind.

Der VwGH begründet seine Sichtweise damit, dass Siebentelbeträge keine in einem vorangegangenen Jahr entstandenen Verluste (iSd § 18 Abs 6 EStG iVm § 8 Abs 4 Z 2 KStG) sind, weshalb ein abreifendes Siebentel nicht unter den Begriff der Vorgruppen-Verlustvorträge iSd § 9 Abs 6 Z 4 KStG subsumierbar ist. Auch dass die Wurzel für das Siebentel in einem Zeitraum vor Gruppe liegt, ändert nichts an dieser Beurteilung.

### 2. Schlussfolgerungen

Die bisher von den KStR 2013 Rz 1071 vertretene Auffassung ist unzweifelhaft nicht mehr aufrechtzuerhalten. Nicht abgereifte Siebentelabschreibungen sind kein Vorgruppen-Verlustvortrag und können daher unabhängig vom eigenen Ergebnis des Gruppenmitglieds steuerlich berücksichtigt werden und reduzieren daher das Gruppeneinkommen. Der VwGH hat ausdrücklich auch die Rechtfertigung der Sichtweise der Finanzverwaltung mit einem anderen Urteil des VwGH 14.10.2010, 2008/15/0212 verworfen. Insbesondere mit diesem Urteil wird auch die Anwendbarkeit von § 8 Abs 4 Z 2 KStG und § 4 UmgrStG auf nicht abgereifte Siebentelabschreibungen vertreten. Es stellt sich die Frage, ob daher nicht der Schluss zu ziehen ist, dass auch diese Bestimmungen auf nicht abgereifte Siebentelabschreibungen nicht anzuwenden sind. Laut Erachtens der KPMG bestehen für diese Sichtweise gute Argumente (vgl. ausführlich Plott/Vaishor, taxlex 2017).

Die weitere Rechtsentwicklung bleibt abzuwarten.

Zur Verfügung gestellt  
von der KPMG Austria GmbH.

# Wirtschaftsbarometer

## Flops

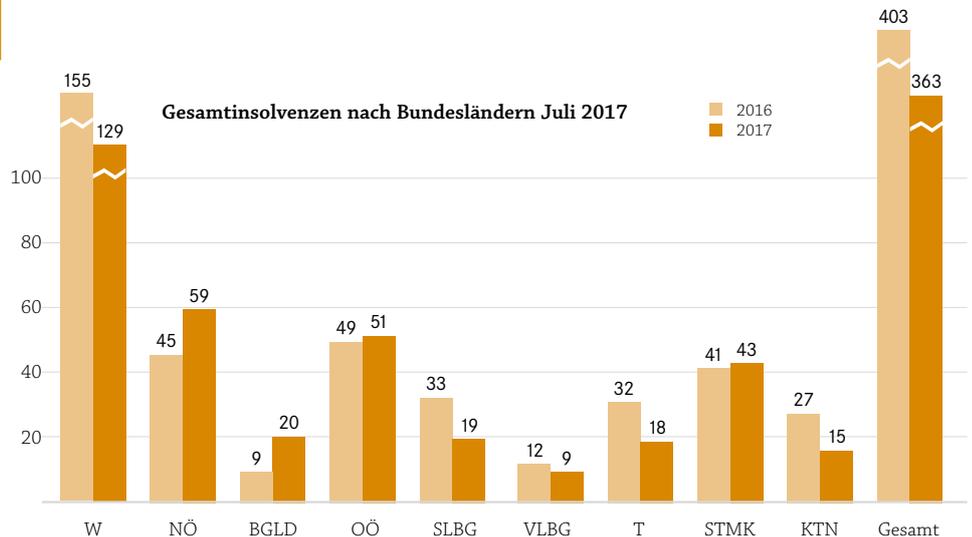
Am 30. Juli 2017 wurde das IRÄG 2017 (Insolvenzrechtsänderungs-Gesetz) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Neu geregelt wird darin auch der Privatkonkurs, wobei besonders das Abschöpfungsverfahren im Zentrum der Aufmerksamkeit stand. Konkret wurde es von sieben auf fünf Jahre verkürzt und die Mindestquote von derzeit nominell 10 % abgeschafft. Das Gesetz bringt damit Erleichterungen für Schuldner, jedoch wird die schnellere Entschuldung auch an neue Pflichten gebunden. Der KSV1870 unterstützt die Gläubiger weiterhin dabei, bestmögliche Quoten zu erhalten, und bietet zahlreiche Services rund um die Insolvenzvertretung an.

### DIE 10 GRÖSSTEN INSOLVENZEN JULI 2017

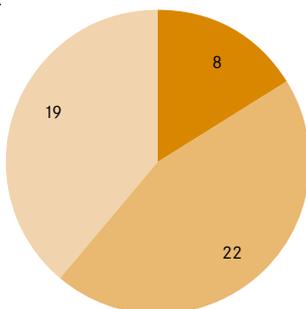
|     |  |                     |            |          |
|-----|--|---------------------|------------|----------|
| 1.  | Sulayr Green Technologies GmbH                     | Villach/Arnoldstein | Konkurs    | 8,0 Mio. |
| 2.  | EAZ GmbH (Alu- und Stahlkonstruktionen)            | Ober-Grafendorf     | Konkurs    | 3,1 Mio. |
|     | neovoltaic AG                                      | Hartberg            | Konkurs    | 3,1 Mio. |
| 4.  | Quality Production Network GmbH                    | Pfarrkirchen        | Konkurs    | 2,9 Mio. |
| 5.  | Waser Thermodynamics GmbH                          | Ried/Traunkreis     | Konkurs    | 2,3 Mio. |
| 6.  | Vondrak Horst e.U., Taxiunternehmen                | Pasching            | Konkurs    | 2,0 Mio. |
| 7.  | SV Modulproduktion GmbH<br>vormals: SUN VALUE GmbH | Ostermiething       | Konkurs    | 1,8 Mio. |
|     | BAN – Sozialökonomische BetriebsgmbH               | Graz                | Konkurs    | 1,8 Mio. |
| 9.  | Susanne Elfriede Mulley, Tankstelle                | Villach             | Konkurs    | 1,7 Mio. |
| 10. | INTREPID GesmbH (Finanz- und Managementberatung)   | Siegingdorf         | SV. m. EV. | 1,6 Mio. |

SV. m. EV. = Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung

geschätzte Passiva in Mio. EUR



### Aufteilung der Verbindlichkeiten, in Mio. EUR



### ERÖFFNETE INSOLVENZEN, JULI 2017

|  | ANZAHL     | VERBINDLICHKEITEN* |
|--|------------|--------------------|
| Insolvenzen bis EUR 1 Mio.                   | 210        | 19                 |
| Insolvenzen über EUR 1 Mio. bis EUR 5 Mio.   | 11         | 22                 |
| Insolvenzen über EUR 5 Mio. bis EUR 10 Mio.  | 1          | 8                  |
| Insolvenzen über EUR 10 Mio. bis EUR 50 Mio. | 0          | 0                  |
| Insolvenzen über EUR 50 Mio.                 | 0          | 0                  |
| <b>Eröffnete Insolvenzen gesamt</b>          | <b>222</b> | <b>49</b>          |

\*geschätzte Passiva in Mio. EUR

# Flops & Tops in der österreichischen Wirtschaft

## Tops

Nach einigen stilleren Jahren hat 2017 die Nachfrage in Österreich wieder angezogen. Zahlreiche Umfragen und Analysen der Wirtschaftsforscher belegen, dass die Betriebe im Aufwind sind. Wird viel produziert und geliefert, dann steigt aber auch der Bedarf an Verpackung. Hinzu kommt der Trend zu nachhaltigen bzw. recycelbaren Materialien wie Papier, Karton und Pappe. In Summe also hervorragende Rahmenbedingungen, die die Top 10 der Branche auf ihrem Erfolgskurs unterstützen.

### TOP 10 HERSTELLER VON WELLPAPIER UND -PAPPE SOWIE VERPACKUNGSMITTELN

|     |  |                      |    |     |
|-----|--|----------------------|----|-----|
| 1.  | GANAHL AKTIENGESELLSCHAFT                          | Frastanz             | V  | 202 |
| 2.  | Dinkhauser Kartonagen GmbH                         | Hall in Tirol        | T  | 217 |
| 3.  | Platz GmbH   | Lauterach            | V  | 218 |
| 4.  | W. Hamburger GmbH                                  | Pitten               | N  | 219 |
| 5.  | A&R Carton Graz GmbH                               | Graz-Neuhart         | ST | 220 |
| 6.  | Smurfit Kappa Interwell GmbH & Co KG               | Haid bei Ansfelden   | O  | 221 |
| 7.  | Mosburger GmbH                                     | Wien                 | W  | 222 |
| 8.  | Neupack Gesellschaft m.b.H.                        | Reichenau an der Rax | N  | 224 |
| 9.  | DONAUWELL Wellpappe Verpackungsgesellschaft m.b.H. | Naarn                | O  | 225 |
| 10. | Goerner Packaging GmbH                             | Klagenfurt           | K  | 232 |

ONACE-Code: Herstellung von Wellpapier und -pappe sowie von Verpackungsmitteln aus Papier, Karton und Pappe. Basis der Auswertung sind Unternehmen mit mindestens EUR 4 Mio. Umsatz. Gereiht wurden Unternehmen, deren Umsatzzahlen in unserer Datenbank zuordenbar erfasst sind. Ein Anspruch auf Richtigkeit und/oder Vollständigkeit kann nicht abgeleitet werden. Stand: 23.8.2017

KSV1870 Rating

### KSV1870 Rating-Profil

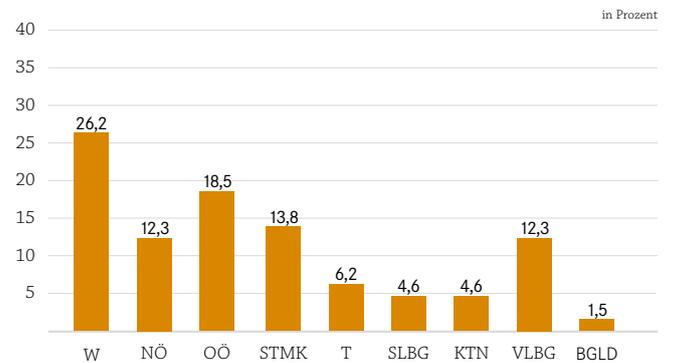
Verteilung auf KSV1870 Rating-Klassen im Vergleich zu Wirtschaft Österreich gesamt.  
Bsp.: 47,7 % der Unternehmen sind in Rating-Klasse 2.



Legende zum KSV1870 Rating:  
100–199 kein Risiko, 200–299 sehr geringes Risiko,  
300–399 geringes Risiko, 400–499 erhöhtes Risiko,  
500–599 hohes Risiko, 600–699 sehr hohes Risiko,  
700 Insolvenzkennzeichen

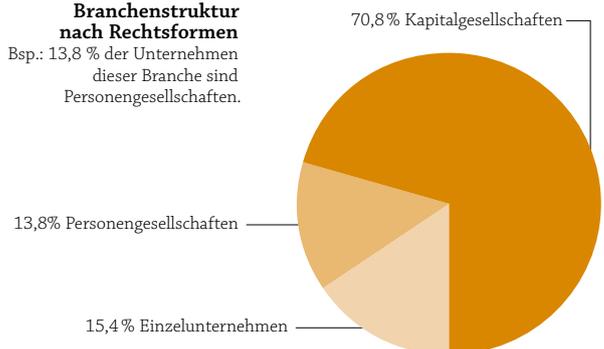
### Branchenstruktur nach Bundesländern

Bsp.: 12,3 % der Unternehmen sind in Niederösterreich ansässig.



### Branchenstruktur nach Rechtsformen

Bsp.: 13,8 % der Unternehmen dieser Branche sind Personengesellschaften.



# Kreditversicherung? Warum?



Stellen Sie sich vor, Sie haben einen neuen Kunden und mit ihm flattert **ein großer Auftrag** ins Haus.

Sie produzieren auftragsgemäß und **liefern pünktlich**. Äußerst zufrieden nimmt Ihr Kunde die Ware an.



Plötzlich kann Ihr Abnehmer nicht zahlen. Er ist pleite, weil sein größter **Kunde insolvent** ist.

Zum Glück sind Sie kreditversichert. PRISMA Die Kreditversicherung kommt für Ihren Schaden auf. **Ihre Liquidität ist gesichert.**

